

ist, geht diese Frist frühestens 30 Tage nach der Publikation des Bundesbeschlusses in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu Ende.»

Angenommen. — (Adopté.)

Gesamtabstimmung. — Votation sur l'ensemble.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit

An den Ständerat.
Au Conseil des Etats.

1306. Schutzhaftinitiative. Begutachtung. **Initiative sur les arrestations préventives. Préavis.**

Bericht des Bundesrates vom 6. September 1920 (Bundesblatt IV, 213). — Rapport du Conseil fédéral du 6 septembre 1920 (Feuille fédérale IV, 223).

Antrag der Kommission

Ablehnung der Initiative.

Proposition de la commission

Rejet de l'initiative.

Michel: Das Initiativbegehren, mit welchem wir uns zu befassen haben und welches wir kurz als Schutzhaftinitiative bezeichnen, lautet: «Der Bund hat die Pflicht, Schweizerbürger, die die Sicherheit des Landes gefährden, unverzüglich in Schutzhaft zu nehmen.»

Dieses Begehren wurde Ende Juli 1919, also vor bald zwei Jahren, der Bundeskanzlei eingereicht, bedeckt mit 109,536 Unterschriften von Schweizerbürgern. Hiervon mussten allerdings wegen eines Formfehlers nicht weniger als 47,213 als ungültig erklärt werden. Immerhin blieben noch genügend gültige Unterschriften, 62,323, so dass die eidgenössischen Räte die Initiative als zustande gekommen erklären konnten.

Das Initiativbegehren wurde veranlasst durch den Landesstreik, durch die Ereignisse im November des Jahres 1918 und insbesondere durch den für weite Volkskreise unbefriedigenden Ausgang des Landesstreikprozesses.

Der Landesstreikprozess fand seinen Abschluss am 10. April 1919, und zwei Monate später schon war die Schutzhaftinitiative zustande gekommen. Wenn wir uns Mühe geben wollen, die Initianten zu verstehen, ihre Beweggründe und ihre Absichten — und ich glaube, wir sind es ihnen schuldig, uns diese Mühe zu geben —, so müssen wir für einen kurzen Moment uns in die Zeit des Landesstreikes, in die

Zeit vom November 1918 zurückversetzen. Diejenigen unter uns, welche schon vor der Einführung des Proporz der Bundesversammlung angehört, werden sich noch lebhaft erinnern an die Diskussionen, welche in der ausserordentlichen Novembersession 1918 stattgefunden haben. Wir tagten damals unter dem Schutze der Bajonette und der Maschinengewehre. Die parlamentarische Freiheit, die Freiheit der Verhandlungen musste durch Kavallerie- und Infanterieabteilungen gesichert werden. Der Jahrestag der russischen Revolution sollte nach der Meinung der Führer der Bewegung die Arbeitermassen dazu begeistern, den schweizerischen Anhängern der Politik Lenins und Trotzki's Gefolgschaft zu leisten und wenn nötig unter Anwendung von Gewalt und Terror soziale und politische Reformen durchzusetzen.

Die Aktion wurde bekanntlich eingeleitet durch einen provisorischen Generaistreik, der nachher umgewandelt wurde in einen definitiven. Die Arbeit wurde eingestellt, die privaten und auch die meisten öffentlichen Betriebe stunden still. Und da, wo noch gearbeitet werden wollte, wurden die Arbeitswilligen durch Drohungen und Gewalt an der Arbeit verhindert. Die Streikenden beherrschten in den meisten grösseren Städten die Strasse. Handel und Wandel stockte und die Freiheit war vielerorts nur noch eine beschränkte; insbesondere war für mehrere Tage die Pressfreiheit aufgehoben. Der bürgerlichen Presse war es nicht mehr erlaubt, ihre Zeitungen erscheinen zu lassen. Und wie eine Ironie zu der seinerzeit auch von sozialistischer Seite bei der Verstaatlichung unserer Eisenbahnen ausgegebenen Parole: «Die Schweizervölker dem Schweizervolk», durfte das Schweizervolk eine Zeitlang nicht mehr Eisenbahn fahren. Durch das Machtgebot des Aktionskomitees in Olten, das eine Art provisorische Regierung darstellte, wurde die Einstellung des gesamten Eisenbahnbetriebes in der Schweiz verfügt. Schon zu Anfang der Bewegung stand fest, dass es sich nicht um einen bloss wirtschaftlichen Streik handle, sondern um einen politischen Streik, der nach dem berühmten, in Moskau aufgestellten Plan zum förmlichen Bürgerkrieg überleiten sollte. Die Situation war damals eine sehr ernste. Auch das Ausland beschäftigte sich damit, und schon ging das Gerücht herum, in der Nähe der Grenze sei eine fremde Truppenmacht aufgestellt, bereit, einzumarschieren für den Fall, dass wir Schweizer des Aufruhrs nicht selber Herr und Meister würden. Dass die Situation in der Tat eine sehr ernste war, geht schon aus der Tatsache hervor, dass sich die Mitglieder des Bundesrates persönlich nicht mehr sicher fühlten und sich veranlasst sahen, sich unter militärischen Schutz zu stellen und in das Hotel Bellevue zurückzuziehen. Von hier aus wurde mit dem Oltener Komitee wie von Macht zu Macht verhandelt. Glücklicherweise hatte der Bundesrat rechtzeitig für ein genügendes Truppenaufgebot gesorgt, und der festen Haltung, der Zuverlässigkeit und der Vaterlandstreue unserer Truppen ist es zu verdanken, dass in verhältnismässig kurzer Zeit wieder Ruhe und Ordnung im Schweizerland hergestellt werden konnte. Angesichts dieser Haltung der Truppen, angesichts aber auch der Entschlossenheit und Einmütigkeit der bürgerlich-demokratischen Parteien des Parlamentes sah sich alsdann auch das Oltener Aktionskomitee zur bedingungslosen Kapitulation gezwungen.

Aber wer nun glaubte, dass gegen diejenigen, welche für diese revolutionären Umtriebe und für das daraus entstandene Landesunglück in erster Linie verantwortlich waren, strenge strafrechtliche Sanktionen eintreten werden, der ist nicht auf seine Rechnung gekommen. Wohl wurde eine grössere Anzahl militär-strafrichterlicher Untersuchungen durchgeführt und es fanden auch mehr oder weniger milde Verurteilungen statt, aber gegenüber den Hauptschuldigen versagte das Beweisverfahren fast vollständig und das Resultat des Landesstreichprozesses war für die Mehrheit des Volkes ein ziemlich unbefriedigendes. Der Bundesrat hatte erst am 11. November 1918 eine Verordnung erlassen betr. Massnahmen gegen die Störung und Gefährdung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft. Bei den genannten militärgerichtlichen Strafprozessen genügte es nun, wenn die Angeklagten die Frage, ob sie von dieser Verordnung des Bundesrates zurzeit der Tat Kenntnis hatten oder hätten Kenntnis haben müssen, verneinten. Es genügte, diese Frage zu verneinen und sie waren eines Freispruches sicher. Dieser Umstand hat bei weiten Kreisen des Schweizervolkes Unwillen und Enttäuschung verursacht und aus dieser Mentalität heraus ist denn auch die Schutzhaftinitiative entstanden. Viele Kreise sagten sich, der Bundesrat hätte früher einschreiten sollen; er hätte die Führer der revolutionären Bewegung beizeiten hinter Schloss und Riegel setzen sollen, bevor sie Schaden anrichten konnten.

Das Initiativbegehren würde nun aber nach der Auffassung der Kommission einen schweren Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte bedeuten und ich muss deshalb in diesem Zusammenhang auf diese Freiheitsrechte zu sprechen kommen. Die Schweiz gehört bekanntlich zu denjenigen Ländern, in welchen die persönlichen Freiheitsrechte sehr weitgehend sind, wo der Bürger die grössten Freiheiten geniesst. Wir haben die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der Rede, die Versammlungsfreiheit, die Pressfreiheit und wie sie alle heissen diese schönen Rechte. Wir sind in der Ausbildung dieser Rechte wohl auf das äusserst zulässige Mass gegangen. Sie wollen mich nicht missverstehen. Kein vernünftiger Mensch denkt heute daran, diese Freiheitsrechte wieder aufzuheben oder auch nur bloss zu schmälern. Aber diese Freiheitsrechte sind missbraucht worden in den letzten Jahren; sie sind missbraucht worden, als Mittel, um eben gerade die Freiheit selbst zu unterdrücken und um zu versuchen, in unserm Lande die russische Tyrannei, die sogenannte Diktatur des Proletariats einzuführen. Gegen diesen Missbrauch der Freiheitsrechte haben wir die Pflicht, die Demokratie zu schützen.

Im Ständerat hat der Kommissionspräsident ebenfalls von diesen Freiheitsrechten des Schweizervolkes gesprochen und dabei auf einen bestehenden Widerspruch aufmerksam gemacht, nämlich auf die Inkongruenz, die darin besteht, dass wir auf der einen Seite die Anhänger der Moskauerichtung frei gewähren lassen — und in der Tat gibt es Kommunisten als Erzieher der Jugend in unsern Schulen, und ebenso Kommunisten, welche von der Kanzel herab das Evangelium Lenins verkünden — während andererseits den Vertretern einer andern Weltanschauung, welche ihr Zentrum nicht in Moskau, wohl aber in Rom hat, jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt ist.

Man hat im Ständerat von dem Jesuitenverbot gesprochen und dasselbe der Freiheit, in welcher die Anhänger Lenins bei uns sich bewegen und politisch betätigen können, gegenüber gestellt. Nun, es gab eine Zeit, wo die Vertreter des Jesuitenordens für unser Land in der Tat eine Gefahr bildeten, den Frieden und die Freiheit gefährdeten. Ich erinnere an die Zeiten der Freischarenzüge und des Sonderbundes. Der Jesuitenorden hat damals in einzelnen Kantonen ein freiheitsfeindliches Regiment geführt, gegen welches unsere Väter und Grossväter zu Felde gezogen sind. Wir wollen und können ihnen daraus keinen Vorwurf machen, dass sie ausserordentliche Massnahmen gegen diejenigen, welche damals den Frieden und die Freiheit gefährdeten, ergriffen haben. Unsere heutige Generation würde es unter den gleichen Umständen wahrscheinlich nicht anders gemacht haben, allein die Zeiten haben sich vollständig geändert. Jene Verhältnisse gehören der Geschichte an und wenn man heute noch von den Jesuiten spricht, so geschieht es meistens nur im Sinne des Jesuiten im « Gütterli », von dem nur noch die allerängstlichsten Gemüter Furcht hegen. Aber darin ist dem Berichterstatter der Kommission im Ständerat recht zu geben, dass die Apostel Lenins in ganz anderem Masse staats- und freiheitsgefährlich sind, vom Standpunkt der Demokratie aus betrachtet, als einst die Vertreter des Jesuitenordens, und deshalb hat nach meiner Ansicht der Berichterstatter im Ständerat anlässlich der Behandlung der Schutzhaftinitiative nicht mit Unrecht der Aufhebung dieser ungleichen Behandlung das Wort geredet, nicht in dem Sinne, dass ein Ausnahmerecht geschaffen werde gegen die Vertreter des Sozialismus « asiaticus », wohl aber in dem Sinne, dass die Ausnahmebestimmungen des Art. 51 der Bundesverfassung aufgehoben werden. Darüber ist ja dann an einem andern Orte zu reden.

Die Ereignisse und die Erfahrungen vom November 1918 haben auf die Notwendigkeit hingewiesen, Massnahmen zu treffen, welche einen stärkeren und besseren Schutz für die Demokratie schaffen. Eine andere Frage aber ist nun die, ist die Schutzhaftinitiative das richtige Mittel hierzu? Der Bundesrat und mit ihm in Uebereinstimmung der Ständerat hat diese Frage verneint und unsere Kommission ist zu dem gleichen Resultate gelangt. Vor allem muss es auffallen, dass nach dem Wortlaut dieser Schutzhaftinitiative die Anwendung der Schutzhaft nur gegen Schweizerbürger, welche die innere Sicherheit des Landes gefährden, gerichtet sein soll, also nicht gegen Ausländer. Es ist dies daraus zu erklären, dass wir in Art. 71 der Bundesverfassung bereits einen Schutz gegen unruhige Ausländer besitzen. Art. 71 der Bundesverfassung gibt dem Bunde das Recht, Ausländer, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, des Landes zu verweisen. Allein es würde nach Annahme der Schutzhaftinitiative eine ungleiche, d. h. eine strengere Behandlung der Schweizerbürger im Vergleiche zu den Ausländern eintreten, und das kann nach Ansicht der Kommission nicht gutgeheissen werden.

Die Schutzhaftinitiative will dem Bunde nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auferlegen, gegen Schweizerbürger, die die innere Sicherheit des Landes gefährden, die Schutzhaft anzuwenden, während nach dem Wortlaut des Art. 71 die Landesverweisung gegenüber Ausländern nur fakultativ vor-

geschrieben ist. Dazu kommt noch, dass die Ausländer bei uns keine politischen Rechte besitzen und dass sie sich, wenn sie sich bei uns nicht ruhig verhalten, sondern Unruhe stiften und die innere oder äussere Sicherheit des Landes gefährden, dann nicht beklagen können, wenn sie der Bundesrat ausweist.

Die Schweizerbürger würde man also strenger behandeln nach Annahme der Initiative, und das geht nicht an. Der Hauptgrund aber, der nach Ansicht der Kommission gegen die Initiative spricht, ist der: es wäre gefährlich und könnte namentlich in politisch aufgeregten Zeiten zu Willkür führen, wenn wir dem Bunde bzw. dem Bundesrate das Recht geben oder sogar die Pflicht auferlegen würden, in dieser Weise gegen Schweizerbürger vorzugehen. Das wäre ein allzu weitgehender Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte.

Wenn man eine solche Schutzhaft einführen wollte, dann müsste man wenigstens die nötigen Garantien und Kautelen gegen Willkürakte aufstellen. Nach der Formulierung der Initiative sind aber solche Kautelen nicht vorhanden. Der Begriff «Gefährdung der inneren Sicherheit des Landes» ist überhaupt ein sehr relativer. Was ist Gefährdung der inneren Sicherheit des Landes und wann liegt sie im einzelnen Falle vor? Darüber kann man im einzelnen Falle verschiedener Ansicht sein. Es ist deshalb nicht angängig, einer politischen Behörde unter solchen unbestimmten und zweideutigen Voraussetzungen das Recht zu geben, oder sogar die Pflicht aufzuerlegen, Schweizerbürger der Freiheit zu berauben.

Präsident: M. le rapporteur, les 30 minutes sont écoulées.

Michel: Ich beanspruche etwa noch 10 Minuten. Ein anderer Grund, der gegen die Annahme der Initiative spricht, ist der: es wäre nur ein einseitiges und kaum zulängliches Mittel, um in aufgeregten Zeiten Ruhe und Ordnung herzustellen oder die Demokratie vor gewaltsamen Angriffen zu schützen. Auch würde die Einführung der Schutzhaft unseren schweizerischen Traditionen widersprechen. Die Schutzhaft ist ein ausländisches Gewächs. Man kennt sie allerdings im Ausland, aber immerhin nicht, wie es die Initianten vorschlagen, auch in ruhigen Zeiten, sondern nur für ausserordentliche Zustände, für den Kriegsfall und nach der Erklärung des Belagerungszustandes. Ein solcher Zustand muss zuerst angekündigt sein, bevor die Schutzhaft im Ausland verfügt werden kann. Aus all diesen Gründen ist die Kommission zum Schlusse gekommen, die Schutzhaftinitiative sei zu verwerfen. Es gibt ein geeigneteres und wirksameres Mittel, um die Demokratie vor gewaltsamen Angriffen zu schützen, das ist der vom Bundesrat eingeschlagene Weg, die Ergänzung des Bundesstrafrechtes.

Wenn wir nun auch aus diesen Gründen dazu gelangt sind, die Schutzhaftinitiative ablehnend zu begutachten, so anerkennen wir in der Kommission gleichwohl, wie das schon der Bundesrat und der Ständerat getan haben, den guten Kern, der in der Initiative steckt. Die Kommission anerkennt, dass die Initianten aus lauterem und patriotischen Beweggründen das Begehren gestellt haben. Und auch das muss zugegeben werden: die Initiative ist keineswegs nutzlos gewesen. Sie hat vielmehr die Behörden

auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, in Zukunft in erhöhtem Masse den Gesetzen und der Verfassung Geltung und Nachachtung zu verschaffen. Das Initiativbegehren hat auch hingewiesen auf die Lückenhaftigkeit unseres Bundesstrafrechtes aus dem Jahre 1853, das der Ergänzung durch Bestimmungen bedarf, welche die verschiedenen Formen des Umsturzverbrechens schon in seinen Anfängen, schon in seiner Vorbereitung erfassen.

Im Ständerat ist dann gleichzeitig mit dem Beschlusse auf Ablehnung der Initiative eine Protokollerklärung beschlossen worden, worin die patriotischen und guten Beweggründe der Initianten anerkannt werden. Gleichzeitig hat der Ständerat den Bundesrat gemahnt, so rasch als möglich die postulierte Ergänzung des Bundesstrafrechtes vorzunehmen und eine bezügliche Vorlage der Bundesversammlung zu unterbreiten. Dies ist denn auch bereits in der Aprilsession geschehen. Zu der Erklärung des Ständerates ist jedoch noch zu sagen, dass der Chef des Justiz- und Polizeidepartementes der Mahnung nicht bedurfte. Er ist in dieser Sache sogar viel früher zugestanden als der Ständerat. Deshalb war er auch im Falle, bei der Behandlung der Schutzhaftinitiative dem Ständerate die Erklärung abzugeben, dass ein Gesetzesentwurf mit der Botschaft von ihm bereits fertiggestellt sei und nur noch der Beratung im Bundesrat bedürfe, um den eidgenössischen Räten vorgelegt zu werden.

So dürfen wir nun erwarten, dass die schon lange fühlbare Lücke in unserem Bundesstrafrecht bald einmal — wir nehmen an noch in diesem Jahre — ausgefüllt werde und dass dann unsere Behörden in der Lage sein werden, allfälligen neuen Versuchen zu Unruhen, zu Störungen der inneren Ruhe und Ordnung in wirksamer Weise entgegenzutreten.

Wir glauben denn auch, dass durch die Einführung dieses ergänzenden Bundesstrafrechtes der Zweck, den auch die Initianten im Auge haben, viel besser erreicht wird, als durch Annahme der Schutzhaftinitiative. Wir glauben, dass die Initianten dies selber einsehen und zur Erkenntnis kommen werden, wenn einmal das ergänzende Bundesstrafrecht unter Dach ist, dass die von ihnen beantragte Schutzhaft nicht mehr notwendig sei.

Aus allen diesen Gründen stellt Ihnen die Kommission einstimmig den Antrag, die Schutzhaftinitiative dem Volke und den Ständen zur Verwerfung zu empfehlen.

M. Bonhôte: « Le pouvoir fédéral a l'obligation de mettre sans délai en arrestation des citoyens suisses qui compromettent la sûreté intérieure du pays ». Tel est le texte de l'initiative sur lequel vous avez à donner votre avis.

D'après les articles de la presse, le mouvement qui a donné naissance à l'initiative a été provoqué par le fait que la législation actuelle s'est montrée insuffisante à combattre la propagande révolutionnaire et que d'autre part les autorités judiciaires et administratives ont appliqué trop timidement les dispositions existantes qu'elles pouvaient appliquer.

Le mouvement est fort compréhensible. Il est certain que la loi s'est montrée insuffisante pour punir la révolte ouverte contre la constitution, les tentatives de modifier nos institutions démocratiques autrement que par les moyens légaux. Il a fallu pour

cela lors de la grève générale recourir au système des pleins-pouvoirs, qui lui aussi est une révolte contre la loi. Il est certain d'autre part que la faiblesse des autorités dans les mesures qu'elles pouvaient prendre pour résister à la révolte, aux tendances révolutionnaires, en vertu des dispositions existantes, a été de nature à étonner le public.

Avec le Conseil fédéral, votre commission rend hommage aux sentiments qui ont inspiré les promoteurs de l'initiative, sentiments qui sont ceux de patriotes et qui nous inspirent également. Mais à notre avis le remède proposé est pire que le mal. Aussi la commission unanime propose-t-elle avec le Conseil fédéral et avec le Conseil des Etats de recommander au peuple de repousser l'initiative. Pour les motifs à l'appui de cette conclusion, nous pouvons simplement nous en référer au message

Prescrire au « pouvoir fédéral », pouvoir qui peut être le pouvoir exécutif comme le pouvoir judiciaire, d'arrêter sans délai tout citoyen suisse qui compromettra la sûreté intérieure du pays, c'est un empiètement inadmissible sur la liberté des individus. C'est inaugurer comme règle le régime de l'arbitraire et de la confusion des pouvoirs.

Le principe fondamental d'une démocratie est qu'aucun citoyen ne peut être arrêté que pour un délit prévu expressément par la loi. Or, c'est violer ce principe que d'ordonner au pouvoir fédéral de procéder à l'arrestation de citoyens suisses compromettant la sûreté intérieure du pays sans que la loi ait prévu en quoi consistait le délit d'atteinte à la sûreté intérieure du pays.

Un principe fondamental est également que les arrestations préventives ne peuvent être ordonnées que par l'autorité judiciaire qui fait l'enquête sur l'existence des faits reprochés au prévenu. Pour qu'une arrestation soit permise, il faut une poursuite judiciaire.

Or c'est violer ce principe que de vouloir attribuer au pouvoir fédéral quel qu'il soit le droit d'arrêter sans délai des citoyens suisses. C'est une arme des plus dangereuses conférée au pouvoir exécutif qui pourrait s'en servir un jour contre ses adversaires sous prétexte qu'ils compromettent la sécurité du pays. Ce serait revenir à l'époque du moyen-âge où le seigneur disposait à son gré de la liberté de ses sujets. Passe encore dans les temps de guerre, dans les temps troublés, mais en faire une règle applicable en tous les temps serait absolument inadmissible. Le Conseil fédéral possède des pouvoirs suffisants par l'art. 102 de la constitution qui lui enjoint de veiller à la sûreté intérieure de la Confédération et au maintien de la tranquillité et de l'ordre. Lui en conférer un nouveau serait aller à l'encontre de nos principes républicains et démocratiques, ce serait lui donner des pouvoirs incompatibles avec les droits des citoyens.

Voilà pourquoi le remède recommandé par les auteurs de l'initiative serait pire que le mal. Le vrai remède, le seul admissible, c'est la révision du droit pénal pour prévoir la punition par la voie légale de ceux qui prêchent l'illégalité, provoquent la haute trahison, la révolte et la rébellion, c'est de permettre aux tribunaux de réprimer des actes que la loi ne réprimait pas jusqu'alors. Or, c'est le but du projet de révision du code pénal qui vous est actuellement soumis. Voilà le seul remède.

L'initiative aura eu l'avantage de provoquer ce projet et d'en faire sentir la nécessité. Cette révision du code pénal atteindra le but voulu par les promoteurs de l'initiative tout en laissant intacts les principes de la séparation des pouvoirs et de la liberté des individus.

Nous vous proposons donc, M. le Président et Messieurs, de repousser l'initiative parce que, quoique inspiré par de louables sentiments patriotiques, elle fait fi de ces deux principes.

Müller: Der Sprechende war eine Zeitlang unschlüssig, ob er der vorliegenden Initiative zustimmen wolle oder nicht. Während zwei Jahren habe ich fast ausschliesslich an der Beseitigung der Folgen des Generalstreikes vom November 1918 gearbeitet. Ich habe gesehen, welche grässlichen Folgen dieser Streik für einen grossen Teil des Volkes gehabt hat. Unzählige Frauen haben infolge der Grippe, welche während des Generalstreiks grassierte, ihre Männer verloren. Kinder sind um ihre Väter und Ernährer gekommen, Eltern haben ihre einzigen Söhne verloren und der Bund hat unzählige Millionen zu leisten, um die Versicherungsansprüche zu befriedigen, die infolge dieser Verhältnisse erwachsen sind.

Wenn man das alles bedenkt, so muss man sagen: Ein Bürgertum, das nicht alles täte, um die Wiederkehr derartiger Verhältnisse zu verunmöglichen, wäre nicht nur vollständig versimpelt, sondern es wäre auch in höchstem Grade gewissenlos geworden. Wenn uns also die Initianten einen Weg, einen gangbaren Weg vorschlagen, der die Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse verunmöglicht, dann müssen wir ihnen — wir sind dazu durch unser Gewissen verpflichtet — zustimmen.

Ein alter Schriftsteller stellt die Frage: «Wie kommt es, dass gewisse Leute den andern unrecht zu tun wagen, wie kommt es, dass gewisse Kategorien der Bevölkerung die andern widerrechtlich zu schädigen wagen?» Und er beantwortet die Frage dahin, dass er sagt: Es kommt hauptsächlich daher, weil der Schädigende, der widerrechtlich Handelnde bei sich das Bewusstsein hat, dass er nicht viel riskiert, dass dasjenige, was ihn für seine Widerrechtlichkeit allenfalls trifft, in keinem Verhältnis steht zu dem Gewinne, den er aus den widerrechtlichen Handlungen zu ziehen hofft. Das trifft auch zu auf die vorliegenden Verhältnisse. Was riskieren eigentlich die Veranstalter von Revolutionen oder von Versuchen zur Revolution, wenn sie das Volk zu einer solchen aufhetzen? Die Führer halten sich in der Regel im Hintergrund, treten nicht hervor, und wenn man ihnen nachweisen will, dass sie als Anstifter zu gelten haben, dann mangelt es in der Regel an Beweisen, und wenn es in der Folge zu einer gerichtlichen Verhandlung kommt — das haben uns auch die Verhandlungen im Generalstreikprozess bewiesen —, dann treten sie auf als die Helden des Tages; der Richter spielt die komische Figur und mit ein paar Tagen Gefängnis oder mit einer vollständigen Freisprechung endet die ganze Komödie.

Es ist dieses Gefühl, dass eine richtige Reprimierung der widerrechtlichen Handlungen bis jetzt nicht stattgefunden habe, im Volk weit verbreitet, und ich glaube, wir könnten hier ganz einstimmig die Initiative ablehnen, dieses Gefühl würde sich bei der Volksabstimmung dennoch zeigen, stärker viel-

leicht als wir glauben. Wenn ich nun aber auch, wie das schon der Herr Referent der Kommission getan hat, von diesem Gesichtspunkte aus den Initianten recht geben möchte, so muss ich doch fragen: Ist dasjenige, was sie uns vorschlagen, ein gangbarer Weg, ist es ein Mittel, dasjenige zu verhindern, was wir verhindern möchten? Da erheben sich allerdings die schwersten Bedenken.

Was will die Initiative? Sie will, dass der Bundesrat schon im Vorbereitungsstadium des Aufruhrs, der Revolution einschreite und die Ruhestörer in Haft nehme. Was gegenüber dem bisherigen Zustand geändert oder modifiziert werden soll, ist das, dass an Stelle der Gerichte, der gerichtlichen Polizei, der Bundesrat selbst einschreite und dass er früher einschreite, als das bisher der Fall war, nicht erst, wenn die Folgen des widerrechtlichen Handelns eingetreten sind.

Der Bundesrat an Stelle der gerichtlichen Polizei, der Bundesrat an Stelle der Gerichte! Haben wir damit viel gewonnen? Die Initianten wollen einen Rechtssatz aufstellen, wonach der Bundesrat einschreiten muss, wonach er die betreffenden Aufwührer, Anstifter, in Schutzhaft nehmen soll. Der Bundesrat, nicht die Gerichte! Aber der Bundesrat als politische Behörde hat nach andern Gesichtspunkten vorzugehen, als die Gerichte das tun. Die Gerichte haben einen Rechtssatz zur Anwendung zu bringen, der Bundesrat aber hat mehr nach Zweckmässigkeit vorzugehen, und wer wird leugnen, dass der Bundesrat gerade in Verhältnissen, wie wir sie hier im Auge haben, in Fällen des Generalstreikes, der Vorbereitung zur Revolution, notwendigerweise mehr der Frage der Zweckmässigkeit seine Aufmerksamkeit schenken muss, als der förmlichen Bestimmung der Verfassung. Könnte nicht der Bundesrat unter Umständen, wenn er genau nach den Intentionen der Initianten vorgehen wollte, dadurch, dass er Leute in Schutzhaft nehmen würde, das hervorrufen, was man vermeiden haben will, könnte er nicht gerade dadurch einen Generalstreik oder die Revolution auslösen? Also mit der Verfassungsbestimmung allein und mit der kategorischen Form, dass der Bundesrat verpflichtet sei, solche Leute in Schutzhaft zu nehmen, ist es schon vom Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit aus nicht getan.

Man sagt, die Initianten haben ihre Initiative eingereicht, weil die Gerichte und Administrativbehörden es an der furchtlosen Anwendung dieser Bestimmung fehlen liessen. Man wirft den Behörden Furcht vor. Glaubt man, dass wir durch die Verfassungsbestimmung dem Bundesrate oder den Behörden Mut einflössen könnten, wenn sie ihn nicht schon haben? Auch das möchte ich nicht behaupten. Mit dem Mut unserer Behörden ist es allerdings eine besondere Sache. Die Römer hatten einen Grundsatz, welchen sie als Prinzip ihrer Politik hinstellten, welcher von Virgil formuliert worden ist mit den Worten: «*Parcere subjectis, debellare superbos*» (die Niedrigen, Verfolgten schützen, schonen, die Uebermütigen niederkämpfen).» Es will mir scheinen, dass unsere Maxime eine andere geworden ist, dass man es vielmehr als der Weisheit höchsten Schluss betrachtet, mit dem Sieger, mit den Mächtigen zu gehen und den Unmächtigen, den Niedergeschlagenen auch noch einen Fusstritt zu geben. Doch, so bedauerlich das sein mag, es ist doch wohl vollständig klar, dass eine

Bestimmung der Verfassung, welche darauf ausgeht, eine Behörde zu Mut zu verpflichten, ohne weiteres nutzlos sein müsste.

Auf der andern Seite kann ich mir nicht verhehlen, dass die Bestimmung auch eine Gefahr bieten könnte, eine Gefahr gegenüber denjenigen, die nicht zu fürchten sind, eine Gefahr gegenüber Parteien, die nun einmal einer herrschenden Mehrheit, einer herrschenden Macht nicht gefallen. Als im Jahre 1847 im Kanton Luzern eine neue Regierung eingesetzt wurde, da sind Männer von vollständiger Korrektheit, denen jedes revolutionäre Wesen absolut fern lag, wie z. B. Bundesrichter Kopp, wochen- und monatelang eingesperrt worden, aus gar keinem andern Grund, als weil man ihnen sagte: «Sie suchen eine Restauration herbeizuführen», trotzdem man nicht eine Spur von Anhaltspunkten für eine derartige Annahme hatte. Ist es nicht möglich, dass wir auch wieder in Zeiten kommen könnten, wo aus einer Verfassungsbestimmung wie der vorgeschlagenen, derartige Befugnisse hergeleitet würden? Es ist immer leicht, Ausnahmebestimmungen den Schwachen, nicht aber dem Starken gegenüber anzuwenden.

Herr Referent Dr. Michel hat in dieser Beziehung eine Sache herangezogen, die ich, da sie einmal in die Diskussion gebracht worden ist, auch kurz berühren möchte, nämlich das Jesuitenverbot. Zeigt nicht gerade das Jesuitenverbot und der Umstand, dass es heute noch besteht, dass man guten Bürgern gegenüber Strafen zur Anwendung bringt, die man Leuten gegenüber, die am allergefährlichsten sind, niemals anzuwenden sich getrauen würde. Ich bin Herrn Dr. Michel dankbar, dass er erklärt hat, es sei an der Zeit mit dem Jesuitenverbot aufzuräumen; ich bin aber nicht einverstanden, wenn er sagt, es sei das Verbot einmal gerechtfertigt gewesen. Ich begreife durchaus, dass es geschichtlich erklärbar ist, aber meines Wissens — und ich habe die Geschichte jener Zeit ziemlich genau studiert — haben die Jesuiten, welche in dem 1840er Jahre nach Luzern gekommen sind, nichts getan, was eine Verbannung gerechtfertigt hätte. Sie haben denn auch kürzlich einen Verteidiger gefunden in Herrn Nationalrat Grimm. Er schreibt in seiner Geschichte aus dem Jahre 1845: Damals sei es jedermann zum Bewusstsein gekommen, dass die Jesuitenangelegenheit nur ein Vorwand sei, um an Stelle des Föderalismus die Zentralisation zu bringen und damit die kapitalistische Entwicklung der Schweiz durchzuführen. Das ist wahre Geschichte, so ist es in der Tat. (Heiterkeit.)

Ich will hiervon nicht mehr weiter sprechen, ich wollte nur erklären, warum ich trotz aller Sympathien für die Mentalität der Initianten nicht für ihr Begehren stimmen kann. Ich halte eine Bestimmung, wie sie uns vorgeschlagen wird, für unnütz denjenigen gegenüber, gegen die man sie anwenden will, und ich halte sie für gefährlich andern gegenüber, gegen die sie nicht gerechtfertigt ist. Der Bundesrat erklärt uns ja in seiner Botschaft, dass er dasjenige, was die Initianten verlangen, nämlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Verhaftungen vorzunehmen, schon heute, ohne neue Verfassungsbestimmungen tun könne. Das ist auch tatsächlich so. Wer will leugnen, dass es nicht eine der obersten Befugnisse der Regierungsgewalt ist, dafür zu sorgen, dass nicht die bestehende Verfassung auf gewaltsame Weise über den Haufen geworfen wird? Wenn aber der

Bundesrat bereits die notwendige Macht hat, warum sollen wir darüber noch eine besondere Verfassungsbestimmung aufstellen?

Das sind die Gründe, die mich meinerseits veranlassen, gegen die Initiative zu stimmen.

Schmid (Olten): Die sozialdemokratische Fraktion stimmt dem Antrage der Kommission zu; hingegen lehnen wir die Begründung ab, wie sie von Herrn Dr. Michel gegeben worden ist. Wir wollen aber über diese ganze Frage heute nicht in Diskussion treten, weil die Gelegenheit dazu gegeben ist bei der Revision des Bundesstrafrechtes.

Platten: Mich kostet es innerlich immer eine grosse Ueberwindung, vor Ihnen zu sprechen, weil ich überzeugt bin, dass Kapitalisten und Vertreter von Kapitalisten in einem Parlament nicht wohl überzeugt werden können von der Berechtigung der Bestrebungen des Proletariates, und sich um so weniger überzeugen lassen von dem ehrsamem und braven Bestreben gewisser Arbeiter, die sich als Revolutionäre in den Vordergrund der kämpfenden Reihen stellen. Es gibt ungezählte Tausende von Arbeitern, die in der selbstlosesten Weise bereit sind, für ihre Sache den Kampf zu führen, der bis zum blutigen, bewaffneten Kampf, bis zum bewaffneten Aufstand fortschreiten kann. Diese Arbeiter sind in ihrer Selbstlosigkeit gedrängt, darnach zu trachten, nicht ihre eigenen Interessen zu verfechten, sondern die Interessen von Frau und Kindern, die Interessen ihrer Klassenangehörigen und auch vor allem einen Kampf zu führen, um der Nachwelt ein besseres Dasein zu ermöglichen, bereit den Tod zu erleiden. Und nun kommen Sie heute, weil Sie gerade in Ihren kapitalistischen Interessen verletzt sind, und suchen mit allen Mitteln einer freihetlichen Strömung des Proletariates den Kragen umzudrehen, und dazu soll jedes Gesetz gerade gut genug sein. Es ist klar, dass alle Ihre Massnahmen, die Sie als Reaktionäre in erster Linie im Kampfe gegen das Proletariat anwenden wollen, sich gegen die Kommunisten richten. Heute hat es ja ein Stadtrat in Zürich fertiggebracht zu sagen, es gäbe nur noch eine staatsfeindliche Partei, das sei die kommunistische. Es scheint so weit zu sein, dass Sie die sozialdemokratische Partei zu den staaterhaltenden Parteien zählen wollen. Sicher ist nur eines, dass das nicht ganz richtig ist. Aber ebenso sicher ist, dass die Sozialdemokraten, gemessen an den Vertretern der kommunistischen Internationale, sicherlich Waisenknaben auf revolutionärem Gebiete sind. Unzweifelhaft! Der Schrecken, der Ihnen eingejagt wird, wird selten durch die Sozialdemokraten heraufbeschworen, sondern es sind die Kommunisten, die Ihnen Schrecken einflössen; es sind die Vorgänge, wie sie bei Demonstrationen des Proletariates vorkommen können, Vorkommnisse, die als unberechenbare Faktoren plötzlich in die Erscheinung treten. Das ängstigt Sie, und Sie haben die Befürchtung, eines Tages könnten Sie aufs Haupt geschlagen werden, ohne zu wissen, woher der Feind anmarschiert. Heute sind Sie darüber klar geworden, wo der Feind steht, und die Massnahmen, die getroffen werden, sind in erster Linie gegen uns Kommunisten gerichtet.

Was das Gesetz anbetrifft, so sage ich, es ist natürlich unsere Pflicht, dass wir mit Entschiedenheit dagegen kämpfen. Solche reaktionären Massnahmen

werden auf entschiedenem Widerstand stossen. Ich gehe nicht so weit, wie ein Teil der sozialdemokratischen Genossen, einen solchen Abwehrkampf einfach einzustellen auf eine parlamentarische Aktion, d. h. bloss zu sagen: Das ist ein Schandgesetz, ein Sozialdemokraten- und Kommunistengesetz und muss zum schärfsten Widerstand reizen, und wenn es unter Dach und Fach ist, darf man sich damit nicht einfach abfinden. Ich erkläre im Namen meiner Partei, dass wenigstens 95 % meiner Parteigenossen solche Gesetze zu umgehen versuchen werden; ganz gleich werden wir uns stellen, wenn diese Initiative nicht zum Beschlusse erhoben, sondern durch ein Strafgesetz ersetzt würde. Mögen Sie den Bundesrat verhalten, diesen oder jenen zu verhaften, so wird er zehn Mann hinter sich nachziehen, die an seiner Stelle in die Kampffront eintreten. Wir sind wie die Hydra, für einen abgehauenen Kopf er stehen zehn neue. Man hat Liebknecht eingesperrt und heute zittert man vor niemand mehr als vor den Anhängern Liebknechts, dem Spartakusbund. Wir sind gezwungen, unsern Kampf in der Form zu führen, wie er uns aufgedrängt wird. Wenn später ein Gesetz in Beratung steht, das bestimmt sein soll, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, dem Gerichte einen Wink zu geben, dieser und jener ist reif eingeholt zu werden auf Grund von dem und dem Paragraphen, so werden auch wir wiederum einen Kampf führen gegen die Anwendung dieses Gesetzes in einer Form, dass wir uns sagen, was nicht legal möglich ist wird illegal möglich gemacht. Wir sind uns vollständig klar darüber, dass die kommenden Ereignisse uns zur Illegalität zwingen werden, und wir einfach unsere Tätigkeit der Oeffentlichkeit entziehen müssen. Das wird unsere Taktik sein, und wir drücken das dadurch aus, dass wir schon heute den Versuch unternehmen, unsere Arbeiter, unsere Genossen zu instruieren, in welcher Art und Weise sie illegal tätig sein können. Wie die Tätigkeit entwickelt werden soll an Stelle öffentlicher Demonstration, werden wir dem Arbeiter klar machen. Im Rahmen der Fabrikorganisation, innerhalb derjenigen Etablissements, wo die Polizei bisher nicht so hineinzudringen vermochte, und wo es ausserordentlich gut gehen wird, irgendwie den andern während der « z'Nüni-Zyt » Flugblätter in die Schublade zu werfen, ohne dass man weiss, woher sie kommen, wird uns die Aufklärungsarbeit nicht unmöglich gemacht werden können. Es wird uns die Aufgabe gestellt, uns auf einen neuen Kampf einzustellen, und es wäre interessant, von seite der Sozialdemokraten zu hören, in welcher Art und Weise sie ankämpfen wollen gegen diese Reaktion, die hier in der Schweiz ihr Haupt erhebt. (Zuruf **Schneeberger:** Das sagen wir hier nicht!) Das ist eben eine Feigheit, dass Ihr das hier nicht sagt. In den Arbeiterversammlungen gehen dann diese Leute hin und kämpfen gegen uns Kommunisten und schwatzen dabei auch etwas von Reaktion. Aber dem Arbeiter ein Mittel angeben, und ihm sagen wie er kämpfen soll, das tun sie nicht. Das ist die Verschlagenheit von Euch Parteigenossen, und darum sind wir von Euch weggegangen.

Genossen! Entschuldigen Sie diese Anrede; ich bin so sehr gewohnt vor Arbeitern zu sprechen, dass Sie diesen Zwischenfall wohl entschuldigen müssen. Ich nehme die Beleidigung gerne zurück.

Was nun die Schutzhaft anbetrifft, so betrachte ich das so, als wäre hier ein Vorstoss von Schwei-

zerischen Fasziisten zu verzeichnen. Es ist ganz falsch zu glauben, dass es bei der Schutzhaftinitiative bleiben könnte. Wird die Schutzhaft angewandt, so wird eine derartige Verschärfung des Klassenkampfes eintreten, dass bald Bürger gegen Bürger in bewaffnetem Zustande stehen wird. Ich sehe hier die Grundlage einer faszistischen Bewegung, und daher wäre es im Interesse der Demokratie, gar nicht zu solchen Massnahmen zu greifen. Was bisher in der Schweiz gegangen ist, ist absolut legal im Rahmen des Gesetzes vollzogen worden. Und bisher hat man nicht vor Gericht feststellen können, dass wir über den Rahmen der Verfassung hinausgegangen wären in unserm Kampfe. Es wird aber eines Tages, weil die wirtschaftlichen Gegensätze zum Kampfe nötigen, der politische Rahmen für uns nicht mehr massgebend sein können. Wir werden uns daran nicht halten und gedrängt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Arbeiter geradezu zum offenen Kampf gegen das Bürgertum anfeuern. Beim Landesgeneralstreik ist die Sache nicht so gewesen, wie das Bürgertum sie immer darzustellen beliebt. Es ist unwahr, dass der Landesgeneralstreik ausgelöst worden ist mit der Ansicht, die politische Macht zu erobern. Wenn man aber eine Revolution vor Augen hat, so ist das das Minimum, dass man nach politischer Macht strebt. Revolutionen ohne dieses Ziel sind für die Katz. Man macht doch nicht einen Kampf, um nachher nichts in der Hand zu haben. Heutige Revolutionen müssen soziale Revolutionen sein, dann will man hier ins Bundeshaus einziehen und will die Diktatur des Proletariates erklären. Wir haben lange genug die Ihrige aushalten müssen. Ich glaube, bei der Verfolgung von uns Kommunisten darf immer und immer wiederum darauf hingewiesen werden, dass, wenn wir für die proletarische Diktatur eintreten, wir nur den Grundsatz aufnehmen, auf Grund dessen die Bourgeoisie immer und in allen Ländern geherrscht hat. Die Kapitalisten sind eine Minorität; haben nur dadurch, dass sie die Staatsmacht in der Hand haben, die Möglichkeit, das dumme Volk heute noch in der Sklaverei zu halten. Wenn wir die Sache rein materiell betrachten, so wären längst $\frac{7}{10}$ des Volkes dazu reif, sich einer Herrschaft zu entledigen, die darin besteht, die kapitalistischen Interessen der Bankgewaltigen und der Industriellen wahrzunehmen. Und in einem solchen Kapitalstaate ist die Regierung der getreue Sachwalt der Kapitalkräftigen, und sie hat Mittel in der Hand, wie das Militär, das man in der Schweiz der berühmten Demokratie, sich nicht schämt, neunzehnmal gegen das Proletariat aufzubieten. (Zuruf: Sie haben einige 100 Mann, und wenn es auch 1000 wären!) Ja, Sie, Herr Forrer, betrachte ich gerade als einen typischen Repräsentanten der Kapitalisten. Wie die personifizierte Provokation stehen sie vor mir.

Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wenn wir auch noch die Bedeutung der Presse in Anschlag bringen, wenn wir hören, dass Sie die Schulen in Ihrem Geiste zu beeinflussen vermögen, wenn die Kirche als Sachwalterin der Kapitalisten auftritt, wenn man keine einzige Institution des Staates aufweisen kann, die nicht in ihrem Interesse arbeiten würde, so werden Sie verstehen, dass Machtmittel vorhanden sind, die auch einer Minorität die Möglichkeit geben, gegen die Interessen des ganzen Volkes zu verstossen. Und da wir uns klar geworden sind,

dass es nicht durch Ueberzeugung möglich ist, Sie auf eine andere Basis zu ziehen, so sagen wir, wir stehen ein für den offenen Kampf. In der Schutzhaftinitiative unserer Gegner müssen wir die Antwort auf unsere Stellung als Partei der kommunistischen Internationale erblicken. Unzweifelhaft! Er hat richtig herausgefunden, dass die Zeit kommt, wo die heutigen legalen Mittel, wo kleine Gesetze nicht mehr ausreichen, um die gewaltigen Klassenkämpfe, die im Anraumen sind, zu bannen.

Es ist hier von Freiheit gesprochen worden. Es berührt mich immer etwas seltsam, wenn Bürger von Freiheit reden. Sie denken ja nur an die Freiheit des Diebstahls, sich auf legale Art und Weise zu bereichern, eine Sache zu vollziehen, die sonst ein armer Teufel mit Gefängnis büssen muss. (Zuruf: Russland!) Ja, Russland, ich werde noch darauf zu sprechen kommen. Ich hätte längst gewünscht, hier eine Debatte über Russland zu haben. Ich glaube es Ihnen, dass Russland das Schmerzenskind von Ihnen allen, von allen denjenigen, die expropriert worden sind, ist. Vorläufig habe ich mich aber an das zu halten, was hier zur Debatte steht, und da erkläre ich Ihnen, dass mit Ihrem Gefasel von Freiheit überhaupt nichts anzufangen ist für uns. Wo immer die Freiheit in Erscheinung tritt, ist es die Freiheit der Ausbeutung, diese Freiheit, die Sie berechtigt, ändern gegenüber Gesetze zur Anwendung zu bringen, die diese schon längst nicht mehr als für sich bindend betrachtet wissen wollen. Sie quälen Leute und terrorisieren sie, die materiell nicht mehr an der Aufrechterhaltung der heutigen Wirtschaftsordnung interessiert sind. Das ist die Freiheit, die Sie brauchen. Und wenn Sie von der Demokratie reden, so sage ich: die Demokratie ist leider in den Augen vieler Arbeiter noch ganz ungenügend diskreditiert. Ich betrachte die Demokratie als die raffinierteste Staatsform, die geeignet ist, noch am ehesten im Volke den Schein zu erwecken, als hätte es die Möglichkeit, sich auf ganz gesetzliche Weise einen Haushalt im Staat, in der Gesellschaft einzurichten. Aber da, wo die Demokratie Ihnen unangenehm wird, da treten Sie sie ja mit Füßen. Sehen Sie in Zürich, wo die Gegensätze etwas schärfer sind als in der übrigen Schweiz, da fasst man im Stadtrat vier-, fünf-, sechsmal einen Mehrheitsbeschluss von seite der Sozialdemokraten — einmal waren sogar die Grütlianer auch dabei — und dann kommt man und sagt: Was da beschlossen worden ist, ist viel zu unbequem, um realisiert zu werden; das ist schon ein Angriff auf die Wurzel des Baumes Kapitalismus. Es finden sich immer Gesetze, die sofort die Aufhebung eines solchen Beschlusses möglich machen. Und wenn kein Gesetz da ist, auf das man sich stützen kann, so ist es das Machtwort eines Regierungsrates. Der Regierungsrat hat sich nicht geschämt, des Mehrfachen solche Beschlüsse als ungültig zu erklären. In einer bevogteten Stadt wie Zürich kann man so etwas machen. Die Herren haben ja immer andere Interessen, als die demokratischen Rechte eines demokratischen Parlamentes zu beachten.

Ich möchte zum Schlusse noch bemerken: Es ist geradezu lächerlich, wenn einer der Votanten erklärte, von den Veranstaltern der Revolution müsse alles erwartet werden, und ihnen gegenüber müsse eine Handhabe sein, um sie zu fassen, denn bisher seien sie immer ausgewichen und nicht zu ihrer

Sache gestanden. Ich bestreite das. Zählen Sie die Gefängnistage, die unsere führenden Kameraden schon auf dem Rücken haben. Es sind ziemlich viele, vor allem im Kanton Zürich. Ich könnte Ihnen Dutzende namentlich aufführen, die Wochen und Monate gesessen sind, sich also der Verantwortung nicht entzogen haben. Wenn Sie die Führer meinen, die überhaupt in Watte gewickelten Sozialdemokraten, die auch bei den Worten nicht zu fassen sind, geschweige denn bei der Tat, so mag das stimmen (Heiterkeit). Aber es gibt Leute, die sich als Führergenossen im Proletariat betrachten, und die auch gewillt sind, jederzeit die Verantwortung zu tragen, sogar etwas auf sich zu nehmen, was gegen Gesetz und Recht über sie verhängt wird, wie die Verurteilten im Landestreik. Entweder sind die 3 zu Recht verknurrt, dann hätten die übrigen 34 auch mitgehen müssen, denn sie waren moralisch ebenso mitverantwortlich am Kampfe (Heiterkeit). Wie man 3 herausgreifen konnte, das verstehe ich noch heute nicht. Mich hat man am Wickel genommen, als einfacher Soldat, und mir 6 Monate aufgebrennt. Ich hätte gar nichts weiter zu tun brauchen, als nur zu husten, so wäre es auch schon öffentliche Ruhestörung gewesen. Ich wusste, dass ich daran kommen werde. Dort zeigte es sich wieder, wie zweierlei Recht gesprochen wird. Sie haben Führer vor sich gehabt, 2—3 Dutzend, und alle sind Ihnen aus den Maschen gegangen, nur 3 sind hängen geblieben. Woher kommt das? Weil Ihre Gerichte in solchen Sachen überhaupt nicht nach Tatbeständen urteilen wollen, sondern auf die Persönlichkeit sehen. Es ist kein Zufall, dass gerade Grimm, Schneider und Platten hergenommen worden sind, und dass die übrigen, die eine gemässigte Auffassung haben, alle als absolut ungefährlich betrachtet wurden und beim Gerichte ausgeschieden sind.

Ich möchte aber nicht etwa nachher in der Presse den Vorwurf hören, ich hätte ein Votum abgegeben, dass man auch die übrigen noch zur Bestrafung hätte ziehen sollen. Im Gegenteil, ich bin der Meinung, dass man die 3 auch nicht hätte strafen dürfen (Heiterkeit). Man hat es trotzdem getan. Es ist von Revolutionsmachern gesprochen worden. Es gibt aber nach meinem Dafürhalten überhaupt keine Veranstaltung von Revolutionen. Dass Sie an Revolutionsmacherei glauben, ist ein grosser Fehler, den Sie in Ihrer Denkweise haben. Revolutionen können entschieden nicht gemacht werden; aber es kann das Proletariat auf solche kommende Ereignisse vorbereitet werden, und die Aufgabe eines führenden Genossen, der etwas liest, der etwas weiss, der Erfahrungen in der Bewegung gesammelt hat, ist die, dem Arbeiter Klarheit über die Verhältnisse zu verschaffen, dem Arbeiter den Weg der Entwicklung zu zeigen und ihn mit der Methode bekannt zu machen, die geeignet ist, ihn zum Kraftfaktor im heutigen Gesellschaftsleben werden zu lassen. Da ist nun klar, dass die Gegensätze heute so gestellt sind: entweder Bourgeois-Diktatur oder Proletarier-Diktatur. Dazwischen ist Wien, und das ist Halbheit. Ich wenigstens könnte mich nicht auf den Standpunkt stellen, historisch den Beweis erbringen zu wollen, es sei möglich, dass man zur Herrschaft im Staate durch das Mittel der Demokratie kommen könne, es könne aber auch der Fall eintreten, dass man die Diktatur anwenden müsse. Nein, durch die Demokratie kommt das Proletariat nicht zur Herrschaft. Und wenn es die Mehrheit im Volke hätte, so würden

Sie von Ihrer wirtschaftlichen Kraft und Gewalt Gebrauch machen und diese Mehrheit zum Teufel jagen (Heiterkeit). Das ist klar. Ich bekomme ein Zunicken von einem Vertreter, der sich vorher auch als ein Vertreter dieser Kapitalisten vorgestellt hat, ein Beweis für mich, dass es richtig ist, dass nicht die politische Auffassung entscheidet, sondern die wirtschaftlichen Interessen, und dass die Interessenten vor keinem Mittel zurückschrecken um an der Macht zu bleiben.

Ich will schliessen und Ihre Aufmerksamkeit nicht zu lange in Anspruch nehmen (Heiterkeit). Aber ich habe in Russland auch die Methode der Bolschewiki, der proletarischen Diktatur gesehen und habe diese blutigen Opfer, die die Revolution gefordert hat, auch gesehen; ich weiss, dass 11,000 Weissgardisten ums Leben gekommen sind. Aber ich war auch in Finnland im Gefängnis und habe dort gesehen und vernommen, wie die roten Soldaten bearbeitet worden sind. Von 80,000 Rotgardisten in Finnland sind 12,000 an die Wand gestellt und erschossen worden und innert 8 Wochen sind in den Konzentrationslagern 18,000 Hungers gestorben. So rächt sich die Bourgeoisie. (Zwischenruf: In Russland!) In Russland sind 11,400 getötet worden. Und wenn in Russland eine Million von diesen niedergemacht worden wären, so wäre das auch noch nicht als Sündhaftigkeit den Bolschewiki anzukreiden. Denn, wenn ein Land gegen die ganze imperialistische Welt kämpft, gegen den Imperialismus von England, Amerika, Japan, Italien, Oesterreich, wenn jemand kämpft gegen die Weissgardisten in Finnland, der Ukraine, Polen, Litauen, Estland, so hat ein solches Volk das Recht, seine eigenen Bürger im Lande dann wirklich durch Erschiessen, durch alle Mittel kalt zu stellen, wenn sie sich mit dem Feinde solidarisieren. Ich sage das vor allem deshalb, weil ich der Auffassung bin, dass, wenn internationale kapitalistische Vereinigungen zu Raubzügen ausholen, wenn sie die Denikins, Koltschak, Judenitsch, Wrangel mit Milliarden und mit Soldaten und Munition unterstützen, wenn sie den Randstaaten Geld geben, um eine Sowjetrusland feindliche Politik zu treiben, dann muss dieses Land das Recht haben, seine Feinde im eigenen Lande mit der grössten Rücksichtslosigkeit zu behandeln. (Bopp: Wir auch!) Ihr werdet es auch so machen, meine Herren. Dem Herrn Bopp kann ich noch mit auf den Weg geben, dass solche Vertreter wie er einer sein will — ein Kleinbauernvertreter — in Russland auf seite der Revolution stehen. Das ist eben das Schöne, dass in Russland die Bauern verstanden haben, dass eine Hilfe ihnen nur von seite der Bolschewiki werden konnte. Ihr Bauernvertreter, Ihr werdet ja die Lakierten und Dummen sein, bevor 2, 3 Jahre abgelaufen sind. Euch wird das Finanzkapital an den Kragen gehen, wie es den Proletariern an den Kragen geht. Ihr seid Schlaumeier, die glauben, noch die Kapitalisten unterstützen zu müssen, während sie eure Würger sind. Der russische Bauer hat verstanden, dass der Kommunist, der Bolschewiki, der einzige Helfer ist im Kampf. Warum hat der russische Bauer sich nicht befreien können unter der Zarenherrschaft? Warum hat Lowow trotz Begehren Land nicht geben wollen? Warum ist Kerenski, dieser Kleinbürgersozialist, nicht imstande gewesen, die Bauern zu befriedigen? Weil sie alle zusammen den Bauern belügen und betrügen wollten, während der

Bolschewiki sagte: Hier hast du eine Realität, hier hast du das Land (Heiterkeit).

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommission Mehrheit

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

**Sitzung vom 15. Juni 1921,
8 Uhr.**

Séance du 15 juin 1921, à 8 heures.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Garbani-Nerini.

**1283. Wählbarkeit der Bundesbeamten in den
Nationalrat. (Revision des Art. 77 der Bundes-
verfassung.)**

*Eligibilité des fonctionnaires fédéraux au Conseil national. (Revision
de l'art. 77 de la Constitution.)*

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 330 hievor. — Voir page 330 ci-devant.)

Anträge der Kommission.

Mehrheit

Festhalten am Beschluss vom 12. April (Absetzung
von der Traktandenliste).

Minderheit

Festhalten am Beschluss vom 25. Januar.

Propositions de la commission.

Majorité

Maintenir la décision du 12 avril (Supprimer l'affaire
de l'ordre du jour).

Minorité

Maintenir la décision du 25 janvier.

Waldvogel: Die Kommission hat Wert darauf
gelegt, Ihnen unsere Anträge schriftlich unterbreiten
und sie in beiden Sprachen verlesen zu lassen, um
von vornherein eine klare Situation zu schaffen.
Es hat bekanntlich in der Sitzung vom 8. Juni der
Teufel im Setzkasten eine gewisse Rolle gespielt,
indem dort zwei Mentalitäten in Kollision gerieten,

die dann eine gewisse Verwirrung bei der Schluss-
abstimmung hervorzubringen vermochten. Es haben
sich dann eine Anzahl Reporter und andere Schwere-
nöter der Sache bemächtigt. Wir wollen für heute
sorgen, dass wir einig sind über das, was beraten
werden soll.

Der eingegebene Antrag ist formaler Natur.
Die Frage lautet: « Was ist dann anzufangen, wenn
eine Vorlage von einem Rat angenommen worden ist,
währenddem der andere Rat gar nicht eintreten will
auf die Vorlage? » Die Vorlage des Bundesrates
betreffend « Wählbarkeit der Bundesbeamten » ist
vom Nationalrat angenommen worden, der Ständerat
aber beschliesst Nichteintreten. Art. 89 der Bundes-
verfassung schreibt vor, ein Bundesgesetz und Bundes-
beschluss kann nur dann in Kraft gesetzt werden,
wenn die Zustimmung beider Räte vorhanden ist.
In Anwendung dieses Verfassungsartikels hat dann die
Gesetzgebung folgenden Passus aufgenommen. Es
heisst in Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend den
Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat und Ständer-
rat: « Beschliesst ein Rat in seiner erstmaligen
Beratung, auf eine vom Bundesrat oder dem andern
Rat ausgehenden Vorlage nicht einzutreten, so hat
er dem andern Rat hiervon Kenntnis zu geben. »

Weitere Bestimmungen finden wir nicht in diesem
Gesetze, und so muss also nach der Meinung der Mehr-
heit der Kommission angenommen werden, es müsse
damit der Fall seine Erledigung gefunden haben.
Die Minderheit der Kommission glaubt aber doch
einen Weg zu finden für die weitere Verfolgung der
Angelegenheit, indem sie den Art. 5ff. des Gesetzes
hervorzieht, wo es heisst: « Stimmen die Schluss-
nahmen des einen Rates mit den vorher gefassten
Beschlüssen des andern Rates nicht überein, dann
gehen sie zur Beratung der Differenz an diesen
zurück. » Nun meint die Mehrheit der Kommission,
diese Differenz setze eben ein Eintreten voraus oder
den Willen zum Eintreten. Der Ständerat will aber
nicht eintreten auf Beratungen und somit fehlt der
Mehrheit der Kommission die Grundlage zur Verhand-
lung. Es hat auch keinen Anschein, dass der Ständerat
sobald von seiner Ansicht abzubringen wäre, und ihn
zum Wollen zu zwingen, ist ein schwieriger Weg. Wir
wissen ja, dass unsere lieben Kollegen im Ständerat
ziemlich harte Köpfe haben. Auf alle Fälle wird dieser
Gang ein schleppender werden müssen und es ist
durchaus keine Aussicht, dass innert nützlicher Frist
diese Frage, die doch innerhalb der laufenden Amts-
periode entschieden werden sollte, zu einer Abklärung
kommt. Man verweist dabei auf Präzedenzfälle und
zitiert namentlich das Automobilgesetz, wo eine
ähnliche Situation war. Der Nationalrat wollte
dasselbe behandeln und der Ständerat nicht. Aber
ich weise darauf hin, dass es bei diesem Automobil-
gesetz nicht weniger als 10 Jahre ging, bis sich die
Räte finden konnten, und man hat immer und immer
wieder angesetzt. Damit wäre uns in unserem Fall
nicht gedient, und der Fall ist auch ein ganz anderer.
Ein blosses Gesetz können wir modifizieren und es
modifiziert an den Ständerat gehen lassen. Anders
ist es bei einer Vorlage, wie wir sie hier haben, wo es
sich um einen Verfassungsgrundsatz handelt. Es
heisst einfach: « Sind die Beamten wählbar oder
nicht? » Die Frage ist ganz konkret, und es wird also
schwer sein, hier den Weg einzuschlagen, wie er beim
Automobilgesetz möglich war. Es wird aber der

Schutzhaftinitiative. Begutachtung.

Initiative sur les arrestations préventives. Préavis.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1306
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1921
Date	
Data	
Seite	354-362
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 183

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Präsident: Da die Form keine imperative ist, besteht kein Widerspruch mit dem Beschlusse des Nationalrates.

Postulat 2.

Usteri: Der Herr Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes hat eine bestimmte Aeussuerung aus dem Schosse des Rates gewünscht, wie man sich zu einem eventuellen Benzinmonopol stelle, aus dessen Ertrag die im zweiten Postulat der Kommission vorgeschlagenen Subventionen sollen bestritten werden sollen. Wenn ich mich recht erinnere, ist im Nationalrat die Aufhebung des jetzt immer noch zu Recht bestehenden Benzinmonopols postuliert und auch in einem Entscheid des Volkswirtschaftsdepartementes gesagt worden, dass das Benzinmonopol nach Aufbrauch der wirtschaftlichen Vorräte im Laufe des Sommers fallen könne.

Die Frage des Benzinmonopols sollte meines Erachtens eine durchaus offene bleiben, nicht nur wegen der grundsätzlichen Frage der Schaffung neuer Monopole, sondern aus Gründen der Zweckmässigkeit und Billigkeit im Verkehrswesen, da man auch daran denkt, auf dem Wege des Benzinmonopols den notleidenden Bundesbahnen zu Hilfe zu kommen, indem man die fühlbare Konkurrenz der Kraftwagen durch Verteuerung ihres Betriebes aus der Welt schafft, eine Konkurrenz, die doch dem Verkehre grosse Dienste leistet. Nun ist die Benutzung der Kraftwagen eine so mannigfaltige, aber an die Verkehrsbedürfnisse einzelner Berufsarten gebunden, dass man nicht ohne weiteres sagen kann, es handle sich bei den Benzinzuschlägen um eine allgemeine Belastung des Erwerbslebens, um eine gleichmässige Belastung der Volkswirtschaft. Man darf auch nicht übersehen, dass sofort versucht wird, eine derartige Belastung abzuwälzen und auf andere Kreise abzuladen.

Wir haben es einerseits mit Lastwagen zu tun, welcher Verkehr eine grosse Menge Benzin absorbiert, und andererseits mit Wagen, die nicht als sogenannte Luxusautomobile durch das Land surren, ich erinnere besonders an die Automobile der Aerzte, die an sich schon wegen der steten Dienstbereitschaft und Promptheit eine besondere Rolle in der Volksgesundheit spielen, und die besonders auf dem Lande ihre grosse Bedeutung haben. Ich möchte hier als Beispiel der Ueberwälzung nur die Tatsache zitieren, dass in den Rechnungen speziell der Landärzte an die staatlich anerkannten Krankenkassen die Deplacementsvergütung mittelst Autos eine sehr erhebliche Rolle spielen. Die Krankenkassen werden so durch die Belastung des ärztlichen Autos mit Benzinaufschlägen mittelbar auch mit Monopolgebühren in Anspruch genommen, und dann kommt die Reperkussion von den Krankenkassen auf deren Ansprüche an den Bund in bezug auf die Höhe der Bundesbeiträge, so dass also beispielsweise hier die Belastung wieder zum Ursprung zurückkehrt. Solche Beispiele liessen sich ja noch viele zitieren. Die Angelegenheit soll nach meiner Ansicht eine durchaus offene Frage bleiben, und insbesondere nicht als durch die Praxis der ausserordentlichen Vollmacht des Bundesrates in bezug auf das Benzinmonopol präjudiziert erscheinen.

Abstimmung. — Votation.

Für Annahme des Postulates 26 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

**Sitzung vom 9. Februar 1921,
9 Uhr.**

Séance du 9 février 1921, à 9 heures

Vorsitz: } Hr. Baumann.
Présidence: }

1306. Schutzhaftinitiative. Begutachtung.
Initiative sur les arrestations préventives. Préavis.

Antrag der Kommission
vom 27. November 1920.

Ablehnung der Initiative.

Proposition de la commission
du 27 novembre 1920.

Rejet de l'initiative.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Ende Juli 1919 sind 109,536 Unterschriften - von Schweizerbürgern eingegangen, welche folgenden Verfassungsartikel zur Annahme vorschlagen:

« Der Bundesrat hat die Pflicht, Schweizerbürger, die die innere Sicherheit des Landes gefährden, unverzüglich in Schutzhaft zu nehmen. »

Wegen eines Formfehlers wurden 47,213 Unterschriften als ungültig erklärt. Trotzdem ist die Initiative richtig zustande gekommen, was vom Nationalrate am 15. Februar und vom Ständerat am 5. März 1920 festgestellt worden ist.

Die Entstehungszeit des Initiativbegehrens weist schon auf die Beweggründe hin, welche dasselbe veranlasst haben. Am 10. April 1919 hatte der Landesstreikprozess seinen Abschluss gefunden. Drei Monate später war das Initiativbegehren zustande gekommen.

Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, dass dem Landesstreik vom November 1918 revolutionäre Absichten zugrunde lagen und dass es sich um eine nach einheitlichem internationalen Plane geleitete Bewegung handelte. Es ist sicher kein blosser Zufall, dass die revolutionäre Bewegung in verschiedenen Ländern am gleichen Tage wie bei uns und fast in den gleichen Formen ausgelöst worden ist. Es ist kein blosser Zufall, dass in jenen Tagen der internationale Telegraphendienst uns mit Falsch-

meldungen über die Fortschritte des Umsturzes in andern Ländern versorgte, die geeignet waren, bei uns Verwirrung und Bestürzung zu verursachen. Sie hatten auch teilweise diesen Zweck erreicht. Uebrigens liegen nun Geständnisse von Teilnehmern vor, welche den internationalen revolutionären Ursprung des Landesstreikes unumwunden zugeben.

Nun hatte sich nachher in weiten Kreisen des Volkes das beunruhigende Gefühl eingeschlichen, dass in den Behörden entweder die starke Hand fehle, um entschlossen zuzugreifen, oder dass die Gesetzgebung mangelhaft sei, wenn sie die Behörden an strengeren Abwehrmassregeln zum Schutze der Staatsordnung verhindere.

Es sei gestattet, nur wenige Beispiele zu zitieren, die geeignet sein mussten, dieses Missbehagen in weiten Volkskreisen auszulösen.

Am 28. Juli 1918 wurde am sozialdemokratischen Arbeiterkongress in Basel mit 239 gegen keine Stimme beschlossen:

«Der Kongress bekundet seinen Willen, den allgemeinen Landesstreik mit aller Entschlossenheit, Diszipliniertheit und unter Vermeidung aller Ausschreitungen durchzuführen. Er fordert das Personal militarisierter Betriebe und zu Gewaltmassregeln befohlene Soldaten auf, den Gehorsam zu verweigern. Im übrigen wird die zentrale Aktionsleitung mit allen zweckdienlichen Massnahmen beauftragt.»

Hatte diese offene Aufforderung zur Meuterei für die Antragsteller irgendwelche nachteilige Folgen? Durchaus nicht! Sie konnten für ihre Arbeiten ruhig weiter Bundessubventionen beziehen, um ohne Sorge für das tägliche Brot in aller Musse sich der Vorbereitung des Landesstreikes widmen zu können.

Oder hat der Basler Beschluss etwa die Behörden veranlasst, rechtzeitig für gesetzliche Garantien gegen solche Aufreizungen zu sorgen? Gerade hier liegt der schwache Punkt. Am 11. November 1918 erst hat der Bundesrat die Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft erlassen. Nun erinnern Sie sich, dass das Beweisverfahren im Landesstreikprozess in der Hauptsache sich darum drehte, ob die Hauptangeklagten diese Verordnung im Zeitpunkte der Begehung der eingeklagten Handlungen gekannt hatten, bzw. kennen konnten oder nicht. Wer dies tapfer leugnete, war des Freispruches sicher! Daraus und aus andern Begleiterscheinungen des Prozesses ergab sich der höchst bemühte Eindruck, den der Landesstreikprozess im Volke hinterlassen hat.

Weite Kreise des Volkes waren beunruhigt und bestürzt, dass während des Landesstreikes mit dem Oltner Komitee wie von Staat zu Staat verhandelt worden ist, statt dasselbe sofort hinter Schloss und Riegel zu setzen. Mit Recht oder Unrecht wurde dies als Schwäche der Staatsgewalt gedeutet.

Auch in einzelnen Kantonen fanden Streiks und Volksaufläufe mit schweren Ausschreitungen statt, denen gegenüber die staatlichen Organe eine Nachsicht angedeihen liessen, die nicht allgemein verstanden worden ist. Hierfür nur ein Beispiel.

Am 15. bis 17. November 1917 war ein bedeutender Aufruhr in der Stadt Zürich, dem auch Menschenleben zum Opfer gefallen sind. Wir besitzen darüber einen wahrhaft glänzend geschriebenen und psychologisch äusserst interessanten Bericht des Ersten

Staatsanwaltes an den Regierungsrat. Alle Vorbereitungshandlungen für die Entfesselung der öffentlichen Unruhen und der Verlauf und die Resultate des Aufruhrs werden genau festgestellt. Wir bekommen nebenbei eine treffend geschriebene Geschichte der Entwicklung des Sozialismus zum Bolschewismus. Wir erfahren das Leben und Treiben der Lenin, Trotzki, Zinowjew, Radek, Bronski, Charitonow, Balabanoff, Münzenberg, Waibel und Konsorten während ihres Aufenthaltes in der Schweiz und ihren Einfluss auf die schweizerische revolutionäre Bewegung. Wir haben hier eigentlich eine liebevoll geschriebene Biographie der Elite des russischen Bolschewismus.

Am Schluss kommt der Staatsanwalt mit Rücksicht auf die Beweislage, in der Absicht, eine Aufregung der öffentlichen Meinung zu vermeiden und ein klein wenig auch mit der skeptischen Frage des Pilatus: «Quid est veritas?» zum Antrage, den Prozess niederzuschlagen.

Der Bericht ist vom 9. November 1918 datiert und ohne dass die Öffentlichkeit durch einen Schwurgerichtsprozess aufgeregt worden wäre, was der Staatsanwalt verhüten wollte, ist zwei Tage darauf, am 11. November 1918 der Landesstreik ausgebrochen! So berechtigt rein formaljuristisch und so politisch klug eine solche Niederschlagung eines umfangreichen Prozessverfahrens gedacht sein mag, so wirkt sie in der öffentlichen Meinung doch deroutierend, wenn schwere Verbrechen aus politischen Erwägungen ungesühnt bleiben müssen.

Aber unwillkürlich fragt man sich, wenn man so eingehend bis in alle Einzelheiten die Tagesordnung des Lebens und Treibens dieser ausländischen Bolschewiki liest: Konnten bei einem richtigen Zusammenwirken der kantonalen Polizeiorgane und der Bundesanwaltschaft diese ausländischen Herrschaften nicht wenigstens etwas früher vor die Türe gesetzt werden, bevor sie das ganze Land verseucht hatten? Fast scheint es, dass man gelegentlich da und dort in der Schweiz sich etwas darauf einbildet, die neueste revolutionäre Spezies bei sich vertreten zu haben. Weniger aber liegt dies in der Intention derjenigen Bürger, welche die Schutzhaftinitiative unterschrieben haben.

Die Schweiz hat in ihrer Verfassung immer mehr die Freiheitsrechte des einzelnen Bürgers ausgebildet und wir betrachten dies als eine unserer grössten Errungenschaften. Wir sind in deren Ausbildung vielleicht bis an die Grenze des Möglichen gegangen.

Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung S. 524 umschreibt z. B. unsere Pressfreiheit in folgender Weise: «Aus der Freiheit theoretischer Diskussion ergibt sich, dass die Kritik auch der heiligsten Grundsätze der Moral und des Rechts nicht verboten ist und nicht bestraft werden darf, selbst wenn sie in roher und pietätloser Form geschieht; die Wahrheit kann nicht beleidigt werden und bedarf keines Schutzes gegen Beschimpfung. Man denke auch etwa an die Verhöhnung ehrwürdiger historischer Ueberlieferungen.»

Unsere Verfassung steht also auf dem Standpunkte, dass in Wort und Schrift sehr vieles erlaubt ist, was in die Tat umgesetzt, als schweres Verbrechen geahndet würde. In unruhigen Zeiten aber ist der Weg vom zündenden Wort zur leidenschaftlichen Tat nicht länger als der Flug des Funkens ins Pulverfass. Und hier nun schrecken sehr viele Bürger vor den

äussersten Konsequenzen unserer Freiheitsrechte zurück, die sie selbst in ruhigeren Zeiten als den grössten politischen Fortschritt gepriesen.

Gegen die Gefahren der schonungslos aus unsern Freiheitsrechten gezogenen äussersten Konsequenzen soll die Schutzhaftinitiative nach Ansicht der Initianten einen Schutzdamm bilden.

Unwillkürlich ist man in diesem Zusammenhange gedrängt, auf einen Widerspruch in unsern Verfassungsbestimmungen hinzuweisen, welcher in den Volkskreisen, welche ich zu vertreten die Ehre habe, je länger je schmerzlicher empfunden wird und Sie müssen es mir zugute halten, wenn ich kurz darauf verweise.

Es ist oben darauf hingewiesen worden, wie unsere Freiheitsrechte fast die absolute Freiheit geben, alle Grundlagen der Gesellschaft, Familie, Eigentum und Staat in Wort und Schrift und in öffentlichen Versammlungen negieren zu dürfen, solange nicht zu einer ausführenden Tat geschritten wird, die durch das Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt ist. Die Verfassung kennt hier keine Präventivmassnahmen, um zu verhindern, dass die verfassungsmässig zulässige Aeusserung von Theorien in die unter Strafe gestellte Praxis umgesetzt werde.

Das hat nun zur Folge, dass die extremsten Vertreter des Bolschewismus grössere verfassungsrechtliche Freiheiten in unserem Lande geniessen als die Anhänger derjenigen Weltanschauung, die meine politischen Freunde und ich zu vertreten die Ehre haben, in vielfacher Hinsicht in Bund und Kantonen gewährt sind.

Wir besitzen gegenüber Mitgliedern, Institutionen und Kultushandlungen der römisch-katholischen Konfession immer noch in die Verfassung niedergelegte Ausnahmebestimmungen und Freiheitsbeschränkungen. Hier wird die Staatsfeindlichkeit einfach präsumiert und wird schon die Gesinnung unter Verbote gestellt, im Gegensatz zur sonst so weitherzigen Interpretation unserer persönlichen Freiheitsrechte, wo nahezu alles erlaubt ist, solange nicht eine nach gemeinem Strafrecht verbotene Handlung vorliegt. Und wir empfinden diesen Eingriff um so mehr, da er auf ethischem oder religiösen Gebieten erfolgt und Lebensquellen unterbindet, die uns gerade zur Gesundung der menschlichen Gesellschaft unentbehrlich erscheinen.

Diese Bemerkungen enthalten weder einen Vorwurf gegen Sie, meine Herren, noch gegen den hohen Bundesrat. Sie alle urteilen wohl gleich über diese Ausnahmebestimmungen wie der freisinnige und wirklich frei denkende Professor der Zürcher Hochschule, Gustav Vogt sel., der schon vor mehr denn einem Vierteljahrhundert diese Ausnahmebestimmungen als erratische Blöcke bezeichnete, die aus einer erregten Zeit liegen geblieben, jetzt aber ins Museum gehören.

Ich anerkenne auch gern, dass der h. Bundesrat seit Jahren sich loyal bemüht, die Verfassung möglichst ohne Härte uns gegenüber zu handhaben. Ebenso bin ich überzeugt, dass der neue Justizchef nur mässig entzückt ist, wenn ein übereifriger Jünger der hl. Hermandad ihm einen solchen Klosterhasen in die Küche jagt, an dessen Beizung höchstens der bundesrätliche Kronjurist Gefallen finden würde.

Aber damit ist uns nicht gedient. Niemand lebt gern von der Gnade und dem Wohlwollen. Niemand

steht gern unter dem Damoklesschwert der bedingten Verurteilung.

Darum habe ich mir erlaubt, diese Frage zu streifen, ad usum delphini jener Kreise ausserhalb des Rates, welche immer noch nervös werden, wenn wir uns erlauben, auf streng verfassungsmässigem Wege die Beseitigung dieser erratischen Blöcke anzuregen.

Wenn man die Motive überblickt, welche zur Eingabe des Initiativbegehrens geführt haben, so muss offen anerkannt werden, dass sie aus einer patriotischen Sorge um die unversehrte Erhaltung unseres Vaterlandes entsprungen sind und daher volle Hochachtung und Anerkennung verdienen.

Ist damit aber schon gesagt, dass die Initiative so, wie sie gestellt ist, verwirklicht werden soll? Sehr richtig ist in der Kommission bemerkt worden, dass es sehr schwierig ist, patriotische Gefühle in einen ehernen Verfassungsartikel zu giessen. Damit ist die Schwäche der Initiative gekennzeichnet.

Das Initiativbegehren richtet sich auffallenderweise nur gegen Schweizerbürger. Es wird kaum den Sinn haben können, dass die Ausländer besser gestellt sein sollten als die Schweizerbürger. Offenbar gingen die Initianten von der Ansicht aus, dass gegenüber den Ausländern Art. 70 der Bundesverfassung genüge, welcher dem Bunde das Recht gibt, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete auszuweisen.

Aber es zeigt sich doch sofort, dass Art. 70 den Ausländern gegenüber milder wäre als die Initiative den Schweizerbürgern gegenüber. Art. 70 der Bundesverfassung gibt dem Bundesrat wohl das Recht der Ausweisung, schafft aber keine Pflicht dazu. Es ist also möglich, an Stelle der Ausweisung die Verwarnung treten zu lassen. Dabei ist aber noch besonders zu beachten, dass der Fremde bei uns keine politischen Rechte hat, also im Einzelfall eine Ausweisung nicht so peinlich zu überlegen ist, wie die Anwendung der Schutzhaft gegenüber Bürgern, welche durch dieselbe verfassungsmässiger Rechte beraubt werden.

Das Initiativbegehren ist gleich formuliert, wie Art. 70 der Bundesverfassung, nur mit dem Unterschiede, dass dort auch noch die äussere Sicherheit erwähnt ist. Das Initiativbegehren lautet: « Schweizer, die die innere Sicherheit des Landes gefährden . . . » Art. 70 der Bundesverfassung lautet: « Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen. »

Es ist vorerst nicht recht ersichtlich, warum die Schutzhaft nicht auch Anwendung finden soll, sofern man sich grundsätzlich zu deren Einführung bekennen will, wenn Schweizerbürger die äussere Sicherheit des Landes gefährden.

Der Umstand ferner, dass das Initiativbegehren den Begriff der « Gefährdung » gleich umschreibt wie Art. 70 der Bundesverfassung, spricht für dessen ungenügende, zu wenig klare Redaktion.

Mit der Redaktion des Art. 70 der Bundesverfassung kann man auskommen Ausländern gegenüber, welche im Falle der Ausweisung sich nicht auf die Verletzung politischer Rechte berufen können und mit Rücksicht darauf, dass der Bundesrat im Einzelfall nur ein Recht auf Ausweisung, aber keine Pflicht dazu hat.

Bei der Schutzhaft dagegen gegenüber Schweizerbürgern ist zu bedenken, dass deren Anwendung einen sehr starken Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Pressfreiheit und die Versammlungsfreiheit bedeuten kann. Können wir nun einen so weitgehenden Eingriff in die Freiheitsrechte des Bürgers gestützt auf eine so unbestimmte und vieldeutige Umschreibung des Begriffs der Gefährdung der inneren Sicherheit in die Hände einer politischen Administrativbehörde legen, welche die Schutzhaft handhaben soll ohne gerichtlichen Untersuch und ohne gerichtliches Urteil. Der Bundesrat möchte noch so sehr sich bemühen, gerecht und objektiv zu sein, die Art des einzuschlagenden Verfahrens würde ihn sofort dem Vorwürfe der Willkür aussetzen. Es wäre auch nicht ausgeschlossen, dass gerade in unruhigen Zeiten die Anwendung der Schutzhaft missbraucht werden könnte. Wie der Missbrauch der Schutzhaft aber überall vom Volke beurteilt wird, haben wir kürzlich aus den Abstimmungen eines uns befreundeten alten Kulturvolkes ersehen können.

Das Initiativbegehren macht auch keinen Unterschied, ob die Gefährdung der inneren Sicherheit in verhältnismässig ruhigen Zeiten oder bei Anlass einer revolutionären Aktion erfolgt. Glaubt man aber wirklich, mit der Schutzhaftinitiative, bei deren Anwendung so leicht, ob mit Recht oder Unrecht, wird dann nicht untersucht, der Vorwurf der Willkür erhoben werden kann, Beruhigung zu schaffen? Gerade das Gegenteil dürfte der Fall sein, weil der Entzug verfassungsmässiger Freiheitsrechte durch die Regierung ohne gerichtlichen Untersuch und ohne gerichtliches Urteil notgedrungen aufreizend wirken müsste. Gerade Vertreter von Minderheiten, die selbst unter Ausnahmebestimmungen gelitten und noch leiden, könnten niemals dem Initiativbegehren zustimmen.

Trotzdem das Initiativbegehren in seiner jetzigen Formulierung abzuweisen ist, so ist es doch nicht nutzlos gewesen. Sein Verdienst ist es, den kantonalen und eidgenössischen Behörden klar zum Bewusstsein gebracht zu haben, dass das Schweizervolk in seiner grossen Mehrheit die strikte Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Störer der öffentlichen Ordnung gebieterisch verlangt und jede Schwäche und zu diplomatische Nachgiebigkeit entschieden verurteilt.

Das Initiativbegehren hat uns auch wieder näher untersuchen lassen, wo wirkliche Lücken in der Gesetzgebung vorhanden sind.

Als ganz unzulänglich hat sich das bestehende Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 erwiesen. Die Vorbereitungshandlungen zum Verbrechen werden vom bestehenden Bundesstrafrecht nicht getroffen. Gerade aus diesen Umständen sind viele Missverständnisse und Verstimmungen zwischen Behörden und Volk entstanden. Die verantwortlichen Behörden vermieden die Stellung einer Strafklage, weil sie nicht sicher waren, durchzudringen und weil sie sich mit Recht sagten, dass es in solchen Fällen besser ist, nicht zu klagen, als vor Gericht zu unterliegen. Die öffentliche Meinung aber, über die Lücken der Gesetzgebung zu wenig unterrichtet, wollte nicht verstehen, dass gewisse Vorfälle nicht zu einem gerichtlichen Nachspiele geführt haben, und sie verstund es noch weniger, wenn im Fall der Klage eine Freisprechung erfolgte. Unter

diesem Zustande hat das Ansehen der Behörden gelitten.

Hier wird der Gesetzgeber einsetzen müssen, sei es durch Vorlage eines Spezialgesetzes, sei es bei Behandlung des Entwurfes für ein eidgenössisches Strafrecht, was aber voraussichtlich noch eine längere Verzögerung zur Folge hätte. Einem Spezialgesetze wird daher der Vorzug zu geben sein.

Bei Ausbruch des Landesstreiks vom November 1918 war der Bundesrat gestützt auf den Bundesbeschluss betreffend die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität vom 3. August 1914 im Besitze der ausserordentlichen Vollmachten, die ihm erhöhte Kompetenzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gaben. Ohne diese ausserordentlichen Vollmachten wäre er namentlich auf die durch Art. 16 und Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11, der Bundesverfassung gegebenen Kompetenzen angewiesen gewesen, und es lohnte sich, die Frage zu untersuchen, ob in diesem Falle die Stellung des Bundesrates eine genügend starke gewesen wäre?

Untersucht man aber auch die verfassungsmässige Grundlage des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 über die ausserordentlichen Vollmachten, so muss man konstatieren, dass weder jener Bundesbeschluss sich auf einen besonderen Verfassungsartikel hat berufen können, noch gibt die Botschaft oder der Neutralitätsbericht hierzu eine verfassungsmässige Begründung. Man hat stillschweigend auf die Theorie des Staatsnotrechtes abgestellt.

Es drängt sich die Frage auf, ob dieser Zustand ein befriedigender ist namentlich für unruhige Zeiten, wo gerade die Führer der Umsturzbewegungen sich zu gern als Hüter von Recht und öffentlicher Ordnung aufspielen, und wo jede Massnahme der rechtmässigen Hüterin der Ordnung, der Regierung, die sich nicht strikte auf die Verfassungsmässigkeit berufen kann, missdeutet und ausgeschlachtet wird.

Hier wird zu untersuchen sein, ob in der Verfassung nicht eine Lücke auszufüllen ist. Da die Frage von kompetenter Seite noch aufgegriffen werden wird, kann ich mich mit einer kurzen Andeutung begnügen.

Es wird auch zu prüfen sein, ob die Zusammenarbeit zwischen kantonaler Polizei und Bundesanwaltschaft nicht noch der Verbesserung fähig ist, ohne dass übrigens neue Beamten zu schaffen oder die Kompetenzen der Kantone zu beschränken wären.

Zusammenfassend kann man also sagen: Das Initiativbegehren ist besten Absichten entsprungen. Es ist ein Dokument des Volkswillens, unser Land gegen den Umsturz zu schützen. Aber es ist in seiner Formulierung nicht durchführbar, ohne schwere Nachteile zu verursachen. Es hat Anlass gegeben, die Aufmerksamkeit der Behörden in vermehrtem Masse auf die Notwendigkeit hinzulenken, dass Gesetz und Verfassung Nachachtung verschafft werden muss, und die Schutzhaftinitiative hat auf die Lücken in der Gesetzgebung hingewiesen, die auszufüllen sind.

Das Initiativbegehren hat also eine heilsame Mission erfüllt, wenn auch die Kommission einstimmig beantragen muss: Das Initiativbegehren sei abzulehnen.

Bolli: Der Kommission habe auch ich angehört. Die Kommission ist also mit Einmütigkeit zum Schlusse gekommen, aus den vom Herrn Referenten näher ausgeführten Gründen, die Initiative zur Ablehnung

zu empfehlen. Ich nehme an, es werden die sämtlichen Gruppen im Rate dieser Meinung beipflichten.

Es ist aber wohl notwendig, dass man sich auf die Gründe und auf die Veranlassung, welche zu der Initiative geführt haben, etwas näher konzentriert und sich darüber Rechenschaft gibt, wie sie hat entstehen können, und welche eigentlichen materiellen Ziele sie verfolgt hat. Sie werden mir deshalb gestatten, dass ich in Ergänzung dessen, was der verehrte Herr Referent ausgeführt hat, noch etwas Näheres dartue. Ich möchte mich speziell mit den Ursachen und der Veranlassung der Initiative näher befassen.

Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die Initiative ihren Ursprung in den Ereignissen des Novembers 1918 genommen hat. Wir müssen uns daran erinnern, dass den Vorwand für jene Vorgänge eigentlich der Jahrestag der russischen Revolution geboten hat. Es wurde zunächst ein provisorischer Generalstreik vom Zaune gebrochen, der sich dann in einen definitiven verwandelte. Die Arbeit wurde in den Werkstätten niedergelegt, und es wurde gefeiert. Da, wo gearbeitet werden wollte, wurde die Arbeit gehemmt. — Es gab aber nicht nur diese Erscheinungen eines wirtschaftlichen Streikes: Auch an manchen Orten, wo es sich um die Schaffung und die Erhaltung von Lebensnotwendigkeiten handelte, um das Licht, um das Gas, um den notwendigen öffentlichen Verkehr, ruhte die Arbeit. Allerdings: Alle Räder standen still. An manchen Orten auch alle Räder, die dem Kinde und dem Kranken die Milch und die Wärme hätten beschaffen sollen. Die Streikenden stiegen auf die Strasse; sie beherrschten die Strasse. Handel und Wandel wurden gewaltsam und mit Drohungen sistiert. Die Handlungsfreiheit bestand nicht mehr, die Pressfreiheit war aufgehoben. Die Schweizerbahnen gehörten nicht mehr dem Schweizervolk. Sie wurden geleitet, wie die ganze Bewegung, von einem in Olten tagenden Komitee, einer Art provisorischen Regierung. Diese provisorische Regierung hatte für einige Tage an den namhaftesten Industrieorten der Schweiz ganz oder teilweise die Gewalt in den Händen. Die Bevölkerung und die Behörden waren im Anfang verblüfft. An einzelnen Orten traten rühmliche Ausnahmen von Tatkraft zutage, an andern Orten Zeichen betrüblicher Schwäche. Rechtzeitig gewarnt, hatte der Bundesrat kraft seiner ausserordentlichen Vollmachten, die ihm damals noch zustanden, ein kräftiges Truppenaufgebot verfügt. Dieses Truppenaufgebot war nicht zu stark und kam nicht zu früh. Aber die Truppen litten unter der herrschenden Grippeseuche und mancher Wehrmann hat seine Pflichterfüllung mit seinem Leben bezahlt.

Ich weiss nicht, ob es wahr ist, aber es ist unwidersprochen in der Presse behauptet worden, dass in einem grossen Nachbarlande, wo man die Ereignisse vorausgesehen hatte, fremde Truppen bereit gestellt gewesen seien, zum Einmarsch für den Fall, dass unsere eigene Armee des Aufruhrs nicht Herr werden könne. Weiter ist auch erzählt worden, ich weiss ebenfalls nicht, ob es richtig ist, dass die oberste Landesbehörde der zuständigen militärischen Instanz bei deren Vorgehen gegen den Oltner Soviet, den sie sistieren wollte, in die Arme gefallen sei. Aber Tatsache ist, dass mit der Revolutionsregierung Ver-

handlungen auf dem Boden der Gleichberechtigung offenbar stattgefunden haben.

Nur vermöge der militärischen Organisation des Motorwagendienstes gelang es, die Bundesversammlung rechtzeitig in der Bundeshauptstadt zu versammeln.

Die Erinnerung an die Lage, die wir damals trafen, ist unauslöschlich. Kavallerieschwadronen, Infanteriebataillone, Maschinengewehrabteilungen mussten die Möglichkeit und die Freiheit der Verhandlungen in den Räten gewährleisten und schützen. Der Bundesrat hatte die persönliche Sicherheit seiner Mitglieder für so gefährdet angesehen, dass er sich unter den militärischen Schutz zurückgezogen und in Permanenz erklärt hatte. Seine Mitglieder hatten den heimischen Herd aufgegeben. Und die moralische Verfassung von damals! Es muss gesagt werden: Tieferschütternd war der Eindruck der Niedergeschlagenheit, der Zermürbung und der Unsicherheit, die man hier antraf und die sich aus den ersten Erklärungen des Vertreters des Bundesrates im Parlament widerspiegelten. Erst der Entschlossenheit und der kräftigen Einmütigkeit aller von der Notwendigkeit der Erhaltung unserer demokratischen und freiheitlichen Institutionen überzeugten Parteien der Bundesversammlung ist es gelungen, die Lage wieder herzustellen. Durch die Ordnungstruppen einerseits und durch das Parlament in der Bundesstadt andererseits konnte die Situation gerettet werden, ohne dass man zu einem schmachvollen Kompromiss, das einem zugemutet worden war, hätte gezwungen werden können.

Der verehrte Herr Referent hat es bereits angedeutet, um was es damals gegangen ist. Von Anfang an war man sich klar, dass der wirtschaftliche Streik nur Maske und Vorwand war. Es ging damals auf das Ganze, auf die Durchführung der Weltrevolution, auf die Einführung der Räterepublik. Dafür sprach die bereits erwähnte Gleichzeitigkeit der Bewegung vom Mittelmeer bis an die Nordsee und die später zutage getretene lange Vorbereitung.

Was war nun die Folge? Welche Abwehrmassnahmen und welche Strafmassnahmen hat unser schwer angegriffener Staat damals ergriffen? Es sind eine Anzahl militärgerichtlicher Untersuchungen durchgeführt worden, von deren Resultat nicht gesagt werden kann, dass die Härten des Militärstrafgesetzes besonders zutage getreten wären. Aber über die eigentlichen Ziele der Bewegung, die die Weltrevolution waren, ist bis jetzt noch nicht einmal eine amtliche Feststellung oder Untersuchung bekanntgegeben worden. Das Bundesstrafgericht hatte sich nicht damit zu befassen.

Sie werden mir verzeihen, wenn ich Sie an diese Vorgänge kurz erinnere. In der Erinnerung der Staatsmänner, in der Erinnerung der Regierungsmänner, der Politiker, verschwinden solche Ereignisse rasch, weil der Tag immer neue Aufregungen, immer neue Pflichten, immer neue Schwierigkeiten bringt. Aber in der Erinnerung des Volkes bleiben Vorgänge dieser Art haften. Für das Volk sind sie gleichbedeutend wie eine schwere Krankheit für das Individuum. Wie der einzelne sich schützen will gegen die Wiederkehr solcher Krankheiten und so schwerer Erfahrungen, so will auch das Volk als Gesamtheit sich gegen ähnliche Vorgänge schützen. Man möchte Wiederholungen vermeiden.

Es ist nun bereits angetönt worden, das Bundesstrafgesetz sei ungenügend. Ich will Ihnen sagen, dass ernste Fachmänner, die das Gesetz kennen, die Auffassung haben, das Bundesstrafrecht stehe in einem unrichtigen Rufe. Es fehle an dessen richtiger Auffassung und Handhabung. Ich will das nicht untersuchen, aber es muss doch für breite Volkskreise nicht recht verständlich sein, dass alle die skizzierten Ereignisse vorkommen konnten, ohne dass sich eine Bestimmung in unserer Verfassung und in unseren Gesetzen gefunden hätte, die die Behörden zur Repression berechtigt hätte. Man will nicht verstehen, dass nicht von Anwendung gewaltsamer Mittel die Rede sein könne, wenn es die oberste Landesbehörde für notwendig gefunden hat, sich unter den Schutz der Waffen zurückzuziehen und den heimischen Herd zu verlassen. Ich will aber das Nähere ununtersucht lassen, der Herr Referent hat ja bereits die Rechtslage erörtert. Wir wollen nur hoffen, dass auch der Bundesrat die Frage bereits geprüft habe und dass bereits die nötigen Vorbereitungen getroffen seien, um diejenigen Lücken in Verfassung und Gesetz, die sich in der Tat vorfinden, auszufüllen.

Es bestehen die Fragen: Genügte das bestehende Bundesstrafrecht, genügte die darauf gegründete Organisation der Bundespolizei? Ist es richtig, dass es der Bundespolizei überhaupt an ausführenden Organen fehlt und fehlen darf nach der Gesetzgebung? Wie steht es mit dem Kontakt zwischen der Bundespolizei und den kantonalen Polizeiorganen, die in der Hauptsache ja die ausführenden Organe der Bundespolizei sind? Bereits ist auch die Frage angeschnitten worden: Hat der Bundesrat die genügenden Vollmachten, genügt speziell Art. 102 der Bundesverfassung, wie steht es, wenn einmal die ausserordentlichen Vollmachten ganz aufgehoben sind? Ist es nicht notwendig, dass die Kompetenz des Bundesrates verfassungsmässig erweitert werde?

Das sind Fragen, die wir hier nicht fachmännisch diskutieren wollen, sondern die wir einzig aufwerfen, damit wir ihre Beantwortung von der obersten Landesbehörde erfahren. Vor allem aber muss dafür gesorgt werden, dass nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei der Bevölkerung die nötigen Eigenschaften und der nötige Wille dazu vorhanden sei, um solche Vorkommnisse forthin von Anfang an zu unterdrücken oder sie überhaupt unmöglich zu machen. Die schönste Gesetzgebung nützt nichts, wenn sie nicht mit Energie und weitsehend gehandhabt wird.

Ich muss hier an einen Spruch erinnern, der sich an der alten Festung Unoth in Schaffhausen findet und der lautet:

«Die besten Waffen nützend nüts,
nüts Haubitz und Kanön,
wenn hinterm Gsetz und hinterm Gschütz
nid tapfre Mannen stohn.»

Wir müssen uns klar sein über unsere Lage, über die Pflichten und Aufgaben unseres Volkes bei der gegenwärtigen Weltlage. Der Weltkrieg mag für den für uns in Betracht kommenden Gesichtskreis durch die Waffen entschieden sein; aber die Erschütterungen, die er auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete und nicht zuletzt in den Anschauungen der Menschheit, in den Köpfen der einzelnen, herbeigeführt hat, sind noch lange nicht zur Ruhe gekommen. Noch

ist alles unsicher, alles in Bewegung. Bis zur militärischen Entscheidung ist unser Land mit Glück durch alle Gefährden gekommen. Es hat seine territoriale, politische und wirtschaftliche Integrität sich erhalten. Das Schweizervolk ist, vor dem Zerfall und der Zersplitterung bewahrt, innerlich gefestigt aus dem Weltkriege hervorgegangen. Die schwere Aufgabe kommt aber erst jetzt angesichts der wirtschaftlichen Nöte und der immer frecher auftretenden Umstürzbewegung.

Denn mit der Niederlage vom November 1918 haben sich die umstürzlerischen Parteien nicht begnügt. Es ist bereits vom Herrn Referenten erwähnt worden und ist hier zu bestätigen, dass in unserem Lande alle Tage ungestraft und frech in der Presse, in Versammlungen, in Wort und Bild der gewaltsame Umsturz unserer ganzen staatlichen Ordnung gepredigt und deren Ersetzung durch die Diktatur einer Klasse — unter Vernichtung oder Entrechtung oder Herabwürdigung der übrigen Gesellschaft — vorbereitet wird. Es wird uns zugemutet, wir sollen unsere in vielen Kämpfen errungene, geprüfte und bewährte freiheitliche Kultur, die jedem Individuum sein Recht und eine würdige menschliche Entwicklung gewährleistet, umtauschen gegen ein politisches und wirtschaftliches System, das aufgebaut ist auf den Voraussetzungen einer Kulturstufe, über die unsere Rasse seit vielen Jahrhunderten sich weit erhoben hat. Gegen solche Angriffe sich mit aller Kraft, unter Einsetzung der äussersten Energie, zur Wehre zu setzen, ist die Pflicht unseres ganzen Volkes. Und das ganze Volk kann von den Behörden erwarten, dass diese alles tun, was zur Abwehr und Notwehr nötig ist. Und zwar sollen die Gegenmittel rechtzeitig und sofort und energisch eingesetzt werden.

Es handelt sich bei dem, was wir wollen, nicht etwa um einen Angriff auf wesentliche verfassungsmässige Rechte, auf die Rechte der Pressfreiheit, der Freiheit der Meinungsäusserung, der Versammlungsfreiheit usw., sondern um deren Bewahrung gegen Missbrauch. Gerade die Heiligkeit dieser Rechte verpflichtet uns, sie nicht als Mittel zum Zwecke verbrecherischer Unternehmungen, zum Zwecke des Umsturzes und zur Aufhebung gerade dieser Rechte selbst anwenden zu lassen. Es soll jedermann das Recht haben, am Quell unserer Freiheit zu trinken und unsere frische Luft zu geniessen; aber wenn er die Brunnen vergiftet und die Luft verpestet, werden wir ihn als den Verbrecher behandeln, der er damit ist. Das war zu allen Zeiten die Handhabung der Rechte der Demokratie. Die ausnahmsweisen Bestimmungen in der Bundesverfassung, die ja erwähnt worden sind, beweisen eigentlich streng genommen nur, dass man sich zu allen Zeiten zu helfen gewusst hat gegen Angriffe auf die Verfassung des Landes.

Ich glaube, die Initiative ist aus Gründen und aus einer Veranlassung hervorgegangen, die uns verpflichten, sie nicht ohne Sang und Klang und ohne weiteres einfach aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen mit dem Antrage, das Volk möge sie verwerfen. Wir sind in der Besprechung des Sache unter verschiedenen Freunden und Kollegen zum Schlusse gekommen, dass eine Erklärung zu Protokoll kommen soll, eine Motivierung, der die drei grösseren Gruppen unseres Rates bereits beigepflichtet haben und der wohl auch die letzte Gruppe, die nicht in der Sitzung vertreten war, beitreten dürfte. Die Erklärung, die wir

zu Protokoll geben wollen, lautet folgendermassen: «Der Ständerat würdigt und anerkennt zwar die begründete väterländische Sorge der Unterzeichner der Schutzhaftinitiative und ihre guten Absichten, die auf den Schutz unserer verfassungsmässigen Ordnung und unserer demokratischen Institution gerichtet sind. Es ist aber dem Bundesrate darin beizupflichten, dass der Vorschlag der Initianten den gewollten Zweck nicht erreichen würde, weshalb er dem Schweizervolke nicht zur Annahme empfohlen werden kann. Es ist zu erwarten, dass der Bundesrat alle durch Verfassung und Gesetz gegebenen Befugnisse anwenden werde zur rechtzeitigen und wirksamen Verteidigung unserer staatlichen Ordnung und der verfassungsmässigen Rechte aller Bürger. Es wird als dringend wünschbar erklärt, dass ohne allen weiteren Verzug durch eine Ergänzung des gemeinen Bundesstrafrechtes die nötigen Vorkehren getroffen werden, damit die Versuche zur gewaltsamen Störung der inneren Ordnung und die Anstiftung und Vorbereitung solcher Vergehen, sowie die allgemeine Aufreizung durch verbrecherischen Missbrauch der Press- und Versammlungsfreiheit und anderer Mittel wirksam abgewehrt und unter Strafe gestellt werden.»

Im Sinne dieser Erklärung beantrage ich Ihnen ebenfalls, die Initiative nicht zur Annahme zu empfehlen, dagegen diese Erklärung in das Protokoll der heutigen Sitzung zu nehmen.

Brügger: Den vorzüglichen Ausführungen der beiden Herren Referenten, die bereits gesprochen haben, habe ich nicht viel beizufügen. Wollen Sie mir nur gestatten, einige kleine Striche noch anzufügen, mehr *discurrendo* als *disputando*. Es ist klar, dass wir die Initiative, wie sie hier vorliegt, dem Volke nicht empfehlen können. Sie hat formelle und materielle Mängel, die bereits hervorgehoben worden sind. Immerhin sollte man auf den gut väterländischen Geist, der darin enthalten ist, Rücksicht nehmen. Es sollte wirklich etwas geschehen im Schweizerlande, gegenüber dem ewigen Wühlen und Hetzen gegen Ruhe und Ordnung. So wie die Initiative das gewollt hat, kann man es nun nicht tun. Dafür sollte aber das einsetzen, was die Erklärung, die Herr Ständerat Bolli im Einverständnis und im Auftrag sämtlicher bürgerlichen Parteien des Ständerates verlesen hat, fordert. Dafür sollte nun eben die Gesetzgebung eingreifen. Entweder eine bessere Anwendung der bestehenden Gesetzgebung, oder die Schaffung einer neuen Gesetzgebung! Man hat sich im Volk füglich gefragt, warum das nicht schon lange geschehen sei. Es sind jetzt bald 7 Jahre her, 6 Jahre sind es schon gut, seitdem das eigentlich hätte geschehen können und geschehen sollen. Warum hat man immer zugeschaut, und warum hat man in dieser Frage nicht sehr viel getan — darf ich sagen: nichts getan? Das ist vielleicht ein bisschen zu viel gesagt. — Ich habe aus dem Munde früherer Bundesräte auf diese Frage einmal nicht offiziell, sondern nur *discurrendo* die Ansicht äussern hören: «Man soll das nur sich selbst überlassen! Derartige unvernünftige Sachen führen sich selbst *ad absurdum*.» Es ist ganz richtig, sie führen sich mit der Zeit schon *ad absurdum*. Auch die Sovietrevolution in Russland wird sich *ad absurdum* führen, aber damit ist denjenigen, die inzwischen als Beweisstücke dienen müssen, nicht geholfen. Aus dieser Gedankenrichtung heraus ist es vielleicht auch

zu erklären, dass im Jahre 1918, vor dem Ausbruche der Revolution — wir dürfen das auch bei uns schon so nennen — der Bundesrat zu sehr und zu lange gezaudert hat. Ich will es hier als geschichtlicher Zeuge feststellen, dass es ein Verdienst des Generals ist — ein Verdienst, das schon viel wäre, wenn er nur dieses hätte —, dass im Anfang November 1918 die Truppen rechtzeitig aufgeboten worden sind und in Zürich auf dem Platze waren, bevor die Revolution ausbrechen konnte. Der Bundesrat stand damals auf dem Standpunkte, es könnte zu provozierend wirken gegenüber den Sozialisten, wenn man schon Truppen aufbiete, bevor die Ordnung wirklich gestört sei; man solle warten, bis wirklich etwas geschehen sei und dann mit Waffengewalt die Ordnung wiederherstellen. Das sind uns ja keine Neuigkeiten; es ist in dem viel besprochenen Memorandum des Generals vom 4. November 1918 niedergelegt, das man zuerst nicht herausgeben wollte und dann doch herausgab. Der General hat damals gesagt: «Man soll Truppen aufbieten bevor etwas geschehen ist, damit nichts geschieht! Es ist viel leichter, den Ausbruch der Revolution zu verhindern, als hinterher die Revolution niederzuwerfen.» — Glücklicherweise hat sich der Bundesrat, nach langem Zögern und Zaudern, dieser Auffassung angeschlossen, die Truppen sind rechtzeitig aufgeboten worden, und dieses rechtzeitige Aufgebot hat Blutvergiessen verhindert. Es hat leider nicht verhindert, dass etwa 1000 Mann unserer prächtigsten lieben jungen Soldaten zwar nicht den Waffen der Sozialisten, aber dem Gift ihres Verbündeten, der Grippe, zum Opfer haben fallen müssen. Also man darf nicht die Sachen einfach gehen lassen, damit sie sich selber *ad absurdum* führen. Das ist nicht so wie im Nationalpark in der Val Cluozza, wo man jetzt einmal die Probe macht und alles gewähren lässt, wie es gehen will. Man lässt dort alles geschehen, man lässt die Tiere gegenseitig sich aufessen, und sieht zu, was dann schliesslich übrig bleibt. Im Nationalpark darf man ja das tun. Es handelt sich dort nur um Bären und Wölfe und Füchse und Hasen und anderes Getier. Die sollen einander auffressen. Aber hier, bei der Ordnung des Staates, dürfen wir ein derartiges Gehenlassen nicht dulden. Man soll nur nicht sagen, dass, wenn man zum Schutze der Ruhe und Ordnung meinetwegen sehr scharfe Gesetze schafft, und wenn man mit der Anwendung derselben auch nicht erst wartet, bis etwas geschehen ist, sondern schon die Vorbereitung zur Revolution unter Strafe stellt, so sei das ein Missbrauch der Macht und eine Verletzung der Freiheit. Lessing hat gesagt: «Die Freiheit des einen geht nur so weit, als sie nicht in die Freiheit des anderen übergreift!» Die Sozialisten haben eben nicht die Freiheit, ruhig ihre Vorbereitungen treffen zu dürfen, um uns alle, die wir nicht Sozialisten sind, knechten zu können. Solche Freiheit griffe zu weit in die Freiheit der andern Bürger des Schweizerlandes ein, die eben alle auch noch existieren wollen. Wenn wir jetzt durch stärkere Handhabung der bestehenden Gesetze oder durch neue Gesetze es nicht mehr darauf ankommen lassen, und nicht warten, bis die Sache sich selbst *ad absurdum* führt, so werden im Grund genommen sogar die Sozialisten dankbar sein, nämlich die vernünftigen Sozialisten, denn es gibt auch solche. Es gibt auch Sozialisten, die aus guter Meinung und mit Vernunft eine Besserung der bestehenden Zustände anstreben.

Soweit das innere Recht und Gesetz angestrebt werden soll, mag es wohl geschehen, denn unser aller Wunsch und unser aller Interesse ist ja, dass in unserem Schweizerland möglichst alle zufrieden seien mit ihrem Los und glücklich. Aber ich wiederhole: Alles mit Vernunft und mit Mass! Diese vernünftigen Sozialisten werden vielleicht selbst noch dazu kommen, schärfere Ordnungsgesetze für nützlich zu befinden, damit sie in ihrer Partei der absurdesten ihrer Leute sich erwehren können.

Ich hätte gemeint, dass das bestehende Strafrecht wirklich genügt hätte, etwas fester und bestimmter einzugreifen. Wenn man in der Revolutionszeit und während der ganzen Hetze, die der Revolution vorangegangen ist, dazu den Mut gehabt hätte, so hätten die bestehenden Gesetze wohl genügt. Wenn sie aber nicht genügen, dann soll man eben neue schaffen. Ich glaube, es ist nun dazu höchste Zeit. Deswegen möchte ich mich eben auch persönlich den Ausführungen des Herrn Ständerates Bolli anschliessen. Sie haben ja gehört, dass er auch im Namen der konservativen Partei seine Erklärung abgegeben hat. Ich möchte hier nur noch mündlich bestätigen, dass wir alle zusammenstehen wollen, um Ruhe und Ordnung in der Schweiz aufrechtzuerhalten, die immer bedroht werden durch die nie aufgehörenden Wühlereien und Hetzereien in einem Teil unserer Presse, die man nicht mehr schweizerische Presse nennen kann und die sich selber auch nicht mehr schweizerische Presse nennen will.

Ich möchte also, wie Herr Kollege Bolli, den Herrn Bundesrat dringend bitten, endlich mit einem Gesetzentwurf vor die Räte zu kommen. So viel bekannt ist, besteht ja diese Absicht bereits, und wir sind dem gegenwärtigen Chef des Justizdepartementes dankbar, wenn er dieselbe baldigst verwirklicht.

Bundesrat Häberlin: Es mag schier überflüssig erscheinen, wenn nach den ausgezeichneten Referaten auch noch der Vertreter des Bundesrates das Wort ergreift, um vielleicht in anderer Weise das Nämliche zu sagen. Denn Sie haben ja den sämtlichen Ausführungen entnommen, dass die Herren auf dem Standpunkte des Bundesrates stehen, den dieser in seiner Botschaft niedergelegt hat. Sie beantragen Ihnen sämtlich, die Initiative in der gewählten Form abzulehnen unter ausdrücklicher Anerkennung des guten Kerns, der darin steckt, und des guten Nährbodens, auf dem sie gezüchtet ist. Auch der Bundesrat hat ja diese Anerkennung in seiner Botschaft ausgedrückt. Wir können uns der Tatsache absolut nicht verschliessen, dass die blosse Existenz, die blosse Möglichkeit einer solchen Initiative ein Krankheits-symptom der Eidgenossenschaft ist. Vor 50 Jahren wäre eine solche Initiative nicht möglich gewesen. Man hätte darüber gelacht und gesagt: «Wem fällt es auch ein, zu verlangen, dass man staatsgefährliche Schweizerbürger einsperren müsse! Das gibt es ja gar nicht! Wir haben einen derartigen Schutz überhaupt nicht nötig.» — Leider muss aber anerkannt werden, dass der Zustand nicht mehr der gleiche ist. Die Krankheit ist da. Wir haben gefährliche Schweizerbürger, das heisst vom Standpunkt der Staatsordnung aus als gefährlich zu bezeichnende Schweizerbürger. Es sind nicht nur Ausländer, wie man das früher hat behaupten können, die in frevelhafter Weise an der Ordnung des Gesetzes und der Verfassung rütteln. Wir

haben verbrecherische Katilinarier und Herostraten, denen die Gewalttat gegen Mitbürger nichts Fremdes mehr ist. Wir haben deshalb, weil wir solche gefährlichen Elemente haben, auf der anderen Seite ganz zweifellos auch gefährdete Elemente. In einer Zeit, wo die Jugend ihre Ideale im Kino holt und bei Nic-Carter in die Schule geht, ist es begreiflich, dass auch der Funkspruch aus Moskau Schule macht und dass die Schwindelphotographien der Feste, wie sie in den Sowietrepubliken gefeiert werden, in den Versammlungen, wo sie von den Aposteln vorgezeigt werden, ausserordentlichen Eindruck erwecken. Es ist begreiflich, dass der Machttaumel der Diktatur, der im Osten ausgebrochen ist, auch auf schweizerische Kreise ansteckend wirkt. Der Hass gegen die besitzenden Klassen wird neu aufgepeitscht. Man sieht die Beispiele aus anderen Ländern. Anarchistische, spartakistische, bolschewistische Tendenzen finden Eingang bei uns. Wir haben konstatieren müssen, dass es Leute gibt, die in Wort und Tat bereit sind, die innere Ordnung zu stören. Ich will nicht die Bilder wiederholen, die Ihnen bereits ausgemalt worden sind. Es sind keine Romane, es sind keine Feuilletons, sondern nüchterne praktische Wirklichkeit, wie sie sich in den letzten Jahren abgespielt hat. Wir dürfen ja sagen, dass im vergangenen Jahre in der grossen Menge eher wieder eine gewisse Beruhigung eingetreten ist und dass die Elemente, die vor allem auf Umsturz in gewaltsamer Form tendieren, ein bisschen ausgeschieden sind und eine spezielle Kaste bilden wollen.

Aber auch diese müssen wir im Auge behalten und um so schärfer im Auge behalten als sie sich uns selbst als eine Vorstossgruppe präsentieren, die gegen Verfassung und Gesetz ihre Angriffe richten will.

Wie wollen wir diesen Tendenzen entgegenreten, wenn wir einig sind darüber, dass man ihnen entgegenreten soll? Durch die Ausweisung, als Mittel der Abschiebung? Das ist gegenüber Schweizerbürgern ausgeschlossen. Man hat zwar letzthin wieder in den Zeitungen gelesen, man brauche nur alle die Schweizerbürger, die in der letzten Zeit zu Unrecht aufgenommen worden seien, auszuweisen, ihnen das Schweizerbürgerrecht wieder zu nehmen und sie über die Grenze zu stellen. Das hat aber doch seine grossen Schwierigkeiten. Die Leute haben eben in der Regel ihr früheres Bürgerrecht aufgegeben, und die Staaten, denen wir sie zuschieben wollen, werden sich davor hüten, sie aufzunehmen. Wir würden so nur wieder Zigeuner erhalten, wie wir sie schon in anderer Form besitzen, die stets hin und her jongliert werden. Mit der Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ist es eben eine ernste Sache. Das muss man sich vorher überlegen, da kann nicht regressiert werden.

Was ist nun nach dem geltenden Rechte möglich? Dass wir ein Strafverfahren einleiten, wenn strafbare Handlungen vorliegen. Wir kennen glücklicherweise keine Gesinnungsdelikte. Wir können niemand bestrafen, weil er seiner Gesinnung nach Anarchist oder Bolschewist oder was immer ist. Das ist seine private Sache, so lange er nicht zur Tat übergeht, die unters Strafgesetz gestellt ist. Es ist vom Herrn Referenten angedeutet worden, dass man ja an anderen Orten auch die Gesinnung unter Bann und vielleicht auch unter Strafe gestellt habe. Ich will auf dieses Thema nicht eintreten, das meines Erachtens kaum in direktem Zusammenhang mit der heute vorliegenden Frage steht. Der Herr Referent hat betont,

und das ist die Hauptsache daran, dass seine Gesinnungs- und Glaubensgenossen bestrebt seien, auf verfassungsmässigem Weg eine Aenderung derjenigen Bestimmungen herbeizuführen, die ihnen zuwider sind und die sie heute als unangebracht und veraltet empfinden. Das ist das gute Recht des Herrn Referenten und seiner Gesinnungs- und Glaubensgenossen und wird ihnen von niemand bestritten werden können. Diese Frage mag also auf gesetzlichem und verfassungsmässigem Weg untersucht werden. Dann wird ja wohl auch Gerechtigkeit für unsere Väter und Vorväter walten, die im Kampfe und Streite gewisse Bestimmungen erlassen haben gegen Gefährdungen, die nach ihrer Ansicht damals vorhanden waren. Ob die gleichen Voraussetzungen und Notwendigkeiten heute noch existieren, ist die Frage, die dann unsere Generation zu entscheiden haben wird.

Was den Begriff der Wortdelikte anbetrifft, so ist das vielleicht nun der wunde Punkt, wo die jetzige Strafgesetzgebung uns eben nicht mehr genügt hat. Wir kennen die Verfolgung der Aufreizung, der Anstiftung, der Verherrlichung von Verbrechen, der Bedrohung nur in der Form der Anstiftung zu ganz bestimmten Verbrechen, die im Strafgesetz mit engen Definitionen umgeben sind. Wir kennen nicht die allgemeine Aufreizung, die sich an das Publikum wendet, von der wir nicht nachweisen können, ob sie einen bestimmten Verbrechenzweck im Auge gehabt hat. Wir beschränken uns bei der Bestrafung, zum Beispiel der Zusammenrottung, eben auf diejenigen Delikte, die dann zur Tat geführt haben oder zum mindesten einen Anfang der Tat repräsentieren. Wir müssen immer die Absicht nachweisen, dass man zu einem bestimmten Verbrechen hat aufreizen wollen. Daran ist die bisherige gerichtliche Praxis gescheitert. Sie haben aus den verschiedenen Ausführungen gehört, dass auch in Ihrem Kreise die Ansicht vertreten wird, es habe vielleicht weniger am Gesetz als an der Ausführung des Gesetzes gemangelt. Ich glaube, diese Ansicht ist nicht zutreffend. Es waren tatsächlich Lücken des Gesetzes, die wir konstatieren mussten. Wenn die Lücke auch nur darin bestehen sollte, dass der Richter so oder so handeln kann, so bedeutet das eben doch schon eine Lücke. Der eine Richter ist ängstlich, der andere tapfer in der Anwendung des Gesetzes. Der eine ist wohlwollend, der andere übelwollend. Darauf sollte es nicht ankommen können. Der gesetzliche Tatbestand soll so formuliert sein, dass der Richter die bestimmte Strafe anwenden muss, wenn nach der Ueberzeugung des Volkes eine strafbare Handlung vorgelegen hat. Also müssen wir die Tatbestände des Gesetzes so formulieren, wie wir sie haben wollen, und nicht so belassen, dass man darüber hinausgeht und zur Freisprechung gelangt, wo das Volksempfinden in keiner Uebereinstimmung damit steht.

Wie soll nun geholfen werden? Durch das neue Strafgesetzbuch? Sie wissen vielleicht aus früheren Erklärungen, die ich hier und im anderen Rat abgegeben habe, dass ich die Hoffnung, meinerseits auch den festen Willen, habe, dem neuen bürgerlichen Strafgesetzbuche zur möglichst raschen Beratung, zur Durchführung und Einführung zu verhelfen. Aber ich mache mir keine Illusionen darüber, dass der Weg eines solchen grossen und allgemeinen Gesetzes ein sehr weiter ist, wenn die weise Ueber-

legung in den Räten mitsprechen soll. Also müssen wir wohl der Frage nähertreten: Ist die Abhilfe nicht vorher zu schaffen, durch die Revision, Aenderung oder Ergänzung des bestehenden Bundesstrafrechtes, das ja im dritten Titel des zweiten Abschnittes die Vergehen gegen die öffentliche staatliche Ordnung und Sicherheit antönt? Da muss der Fehler gesucht und korrigiert werden.

Ich glaube, dieser Weg ist einzuschlagen und nicht die Schutzhaft, wie man sie uns beantragen will. Es ist Ihnen bereits auseinandergesetzt worden, warum diese Schutzhaft nicht tauglich ist. Wir wollen nicht von der ominösen Provenienz dieses Importartikels sprechen. Schon die Provenienz ist uns meines Erachtens nicht sympathisch. Entscheidend ist, dass die Initiative, so wie sie gefasst ist, führen könnte, wenn nicht führen müsste zu einer Gesinnungsschnüffelei, die gegen unser Empfinden geht. Es müsste eine individuelle Festsetzung bei jedem Schweizerbürger vorgenommen werden: Bist du ein gefährlicher Mann für die innere Ordnung oder nicht, nach deiner Gesinnung, deinen Aeusserungen und erst in letzter Linie nach deiner Tat?

Die Initiative würde von uns sofort ein Einschreiten zwangsmässig in jedem Fall verlangen. Das würde für den Bundesrat eine Verpflichtung involvieren, dass er sofort zu dem einzigen Mittel greifen müsste, das ihm an die Hand gegeben würde, zur Haft, zu einem Mittel, das unter Umständen gar nicht tauglich ist, für dessen Anwendung in der Verfassung selbst gar keine Verfahrensgarantie gegeben wäre. Das ist eine Lösung, der wir nicht zustimmen konnten und die Sie mit Recht auch ablehnen. Der Rechtsstaat muss auf dem Rechtsboden bleiben. Wir müssen also vor allem das schaffen, was bis jetzt gefehlt hat, den Begriff eines Gefährdungsdeliktes. Wir dürfen nicht bloss die vollendete Handlung bestrafen, auch nicht bloss den Versuch, der bereits bis nahe an die Vollendung gelangt ist, sondern wir müssen weiter zurückgreifen und die strafbare Handlung an der Wurzel packen, nämlich dann, wenn die Vorbereitungen getroffen werden. Das Legen des Funkens an das Pulverfass müssen wir ebenso bedrohen wie die Sprengungshandlung selbst, die Ansammlung des Pulvers, die Vorbereitung der Stimmung, welche für den Ausbruch notwendig ist. Eine derartige Strafandrohung, die sich speziell auf Vorbereitungshandlungen richtet, wird auch für normale, ruhige Zeiten genügen. Ein einzelner untergräbt die Staatsordnung nicht, sondern es sind regelmässig Sammeldelikte, die Zusammenrottungsdelikte, Aufreizungshandlungen, die in grösseren Verbänden, auf der Strasse, in Versammlungen begangen werden, die als gefährlich betrachtet werden müssen.

Wir sind seit dem Generalstreik — als Ganzes genommen — ruhiger geworden, wir können heute leidenschaftsloser an die Lösung einer gesetzgeberischen Aufgabe herantreten, als wenn wir diese Aufgabe in direktem Anschluss an den Generalstreik hätten lösen wollen.

Wir haben nun im Bundesrat die Notwendigkeit anerkannt, dass zur Ergänzung des bisherigen lückenhaften Gesetzes etwas geschehen muss. Der Bundesrat hat sich bereits im vergangenen Jahr mit dieser Frage beschäftigt und er ist jetzt wieder im Begriff, eine Vorlage auf Umwandlung des dritten Titels des

zweiten Abschnittes des Bundesstrafrechtes zu beraten. Die Vorlage des Departementes ist bereit, der Entwurf zu einer Botschaft hat vor anderthalb Stunden die Schreibmaschine verlassen, so dass Sie die Erklärung entgegennehmen dürfen, dass wenigstens von seite des Departementes die Vorarbeiten soweit gediehen sind, dass wir hoffen, die Räte können sich schon in einer nächsten Sitzung mit einer solchen Vorlage beschäftigen, sofern Sie die Freundlichkeit haben, die Kommission jetzt zu bestimmen, auch wenn es vielleicht nicht möglich sein wird, bis zum Schluss dieser Session die Botschaft selbst auf den Tisch zu legen, die noch vom Bundesrat genehmigt, übersetzt und gedruckt werden muss. Sie sehen also, der Wunsch, den Sie ausgesprochen haben, wird unsererseits erfüllt werden und ich drücke nur den Gegenwunsch aus, dass Sie uns dann ebenso helfen mögen, wie wir bereit waren, Ihren Begehren entgegenzukommen. Es ist ja natürlich immer viel schwieriger, das praktische, positive Gebilde zu schaffen als zum Beispiel einfach einen Verfassungswunsch auszusprechen. Sie sehen das daraus, dass überall anerkannt worden ist, die Gedanken der Herren Initianten seien vortrefflich, aber für uns nicht brauchbar. Wir wollen versuchen, ein Instrument in die Hand zu bekommen, das diesen Gedanken trotzdem gerecht wird. Es ist sogar meine persönliche Meinung, dass es möglich sein sollte, vor der Abstimmung über die Initiative das Gesetz zu behandeln. Dann weiss das Schweizervolk, was man ihm bei der Ausführung vorlegen will, wie es gemeint ist, und es kann sich im vollen Bewusstsein darüber aussprechen, ob es das will, was nun formuliert worden ist. Wenn es das nicht will, dann bleibt immer noch die Frage der Initiative. Wenn die Linksparteien erklären würden, sie wollten nichts von dem Gesetze wissen, weil Ihnen die Bestrafung der Aufreizung zu weit gehe, dann mögen sie sich wohl überlegen, ob sie in der Abstimmung diese Gesetzesvorlage, die wir nicht übermässig ausdehnen, mit der wir nur das wirklich Verbrecherische und Unerlaubte bekämpfen, ablehnen wollen oder ob nicht bei einer erfolgreichen Bekämpfung nachher der andere Teil des Schweizervolkes sagen würde, jetzt nehme man erst recht die Schutzhaftinitiative vor, um damit weitergehende, vielleicht reaktionäre Tendenzen zum Ausdruck zu bringen.

Ich glaube, wir erhalten so eine gesunde Mittellösung, die auch den vernünftigen Sozialisten, wie Herr Oberst Brügger sie genannt hat, gefallen kann. Wir möchten erreichen, dass wir keine Spaltung ins Schweizervolk tragen, dass die Spaltung sich vollziehen muss nicht an der Grenze zwischen bürgerlichen und sozialistischen Gruppen, sondern da, wo das Recht und das Verbrechen sich voneinander scheiden. Da möchten wir den Schnitt ziehen, und ich weiss, da werden wir auch Kreise für uns haben, die im allgemeinen sonst nicht als bürgerlich bezeichnet werden können.

Das ist die eine Lösung, die ins Auge wird gefasst werden müssen. Sie haben aber angetönt, dass vielleicht in unserem Staatsleben noch eine andere Lücke klafft, Sie haben betont, dass man in jener Zeit der Aufregung, des Generalstreiks, da und dort vielleicht die starke Hand vermisst habe, dass man aber auch schon im August 1914 ein wenig in Verlegenheit gewesen sei, wie man eigentlich für diese starke Hand eine verfassungsmässige Grundlage

schaffen solle für die ausserordentlichen Vollmachten. Man hat seit 1914 — glücklicherweise mehr theoretisch als praktisch — darüber gestritten, ob die ausserordentlichen Vollmachten auf der Verfassung beruhen oder nicht, und wie man sie rechtfertigen könne. Dass man sie haben müsse, darüber war man einig. Nun fragt es sich, ob wir nicht wenigstens für die Zukunft eine Verfassungsbestimmung schaffen sollen, die der Regierung in Zeiten der Not und des Ausnahmezustandes eine Waffe in die Hand gibt, und zwar nicht nur eine Waffe, die nach einer einzigen bestimmten Richtung oder vielleicht nur nach einer zweiten bestimmten Richtung gebraucht werden kann, sondern eben in der notwendigen Richtung, in derjenigen, die erst in dem Momente erkannt wird, wo man handeln muss. Es handelt sich also um eine Art genereller Vollmacht bei Einführung eines Ausnahmezustandes.

Eine solche Bestimmung fehlte bis jetzt. Allerdings können wir nach Art. 102, Ziff. 11, der Bundesverfassung Truppen aufbieten bis auf 2000 Mann. In derartigen Notfällen ist es aber mit einem Truppenaufgebot durchaus nicht immer getan, ja vielleicht ist sogar dies Truppenaufgebot gar nicht das richtige Mittel. Man braucht da vielleicht ganz andere Mittel: die Beherrschung der Verkehrswelt, die Heranziehung der Lebensmittel, oder, um eine scheinbare Bagatelle zu nennen, man muss für Reinlichkeit und Ordnung in den Städten sorgen, die vernachlässigt wird durch die Aufgabe der Arbeit von seite derjenigen, die damit beauftragt sind. Wäre es nun nicht das Richtige, dass dem Bundesrate durch eine Verfassungsänderung die Möglichkeit an die Hand gegeben wird, bei Ausbruch einer solchen weitausgreifenden Störung sofort die geeigneten Massregeln zu ergreifen, selbstverständlich mit einem Sicherheitsventil, über das wir alle einig sein werden: es dürfte das nur unter der Bedingung geschehen, dass im gleichen Moment der Bundesrat die Bundesversammlung einberuft, die bei uns ja am zweiten Tage schon tagen könnte, so dass also diese Massregel keineswegs als ein Einbruch in die verfassungsmässigen Rechte der Bundesversammlung und des Schweizervolkes gedacht wäre, sondern als unvermeidlicher Notbehelf.

Das sind nun persönliche Ideen, die ich Ihnen vortrage, deren Anregung ich aber auch aus den Ausführungen der Herren vorhin herauslesen durfte. Sie haben sich mit diesen Gedanken abgeben müssen, denn das Bundesstrafrecht genügt allein in solchen Fällen nicht, mit dem Strafknüppel allein kann man im Schweizerlande nicht Ordnung schaffen, sondern man braucht ganz andere Massregeln, wenn einmal die Notwendigkeit eintritt. Da möchte ich wirklich zu bedenken geben, ob Sie nicht auch mit mir die Meinung haben, dass man nach dieser Richtung vorsorgen soll für den Moment, wo die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates verschwinden, womit Sie und wir ja einverstanden sind. Die von mir angedeutete Massregel würde die Aufhebung dieser Vollmachten ganz ausserordentlich erleichtern.

Das wären einige Zukunftsaussichten, die ich mit der Besprechung der Initiative selbst verbinden zu dürfen glaubte. Soweit Sie die Haltung des Bundesrates nach der Vergangenheit hin kritisiert haben, werden Sie mir vielleicht gestatten, mich darauf nicht einzulassen. Ich kann Ihnen hier nicht mit

Material dienen, weil ich, wie Sie wissen, dem Bundesrate in den Zeiten, die heute herangezogen wurden, nicht angehört habe, so dass ich also in Gefahr wäre, etwas nicht zu sagen, was zur Rechtfertigung der damaligen Haltung des Bundesrates gesagt werden müsste, oder vielleicht etwas mehr zu behaupten, als wirklich wahr wäre. Ich brauche mich um so weniger darauf einzulassen, als es gar nicht nötig ist, da wir ja heute von der Gegenwart und Zukunft und nicht von der Vergangenheit reden. Soweit die Kritik sich auf die Zeit bezieht, während welcher ich dem Bundesrate selbst angehört habe, nehme ich sie selbstverständlich mit der mir geziemenden Demut entgegen, ohne allzu grosse Gewissensbisse, weil ich glaube, dass wir uns im vergangenen Jahre ganz ordentlich durch die Weltereignisse hindurchgeschlängelt haben, mindestens so gut wie jedes andere Land. Wir haben jede unnütze Aufstachelung der Leidenschaften vermieden, wir haben speziell auch die sozialistischen Kreise sich frei aussprechen lassen über theoretische Fragen, ja sogar vielleicht über Fragen, die über das theoretische Gebiet noch ziemlich weit hinausgingen, über Organisationsfragen, — alles in der Meinung, dass man einer Abklärung nicht Schwierigkeiten in den Weg legen soll. Wenn sie sich vollzogen hat, so wissen wir, wem wir gegenüberstehen. Wir sind fest entschlossen, die Freiheit der Schweizerbürger für Bürgerliche und Sozialisten unter allen Umständen zu wahren, wir werden aber den Missbrauch der Pressfreiheit, der Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht gestatten, sondern werden rücksichtslos, aber ohne Nervosität eingreifen. Wir werden uns weder von den Gegnern, noch von unseren Freunden nervös machen lassen. Die beiden Gefahren existieren: manchmal die letztere noch mehr als die erstere. Sie werden uns, wenn es nötig wird, ruhig und so stark finden, als wir mit den uns von Ihnen bewilligten Mitteln sein können.

Präsident: Es ist eine Erklärung eingegangen, die Ihnen vorgelesen worden ist. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, würde ich über diese Erklärung nicht separat abstimmen lassen.

M. Sigg: Je me demande s'il serait possible que l'on soumit la proposition de M. Bolli à la votation, parce que dans ce cas, en ce qui me concerne, je voterai contre.

Präsident: Unter diesen Umständen betrachte ich es als gegeben, dass wir über diese Erklärung abstimmen.

Abstimmung. — Votation.

Für Annahme der Erklärung	30 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Gesamtabstimmung. — Votation sur l'ensemble.

Für den Antrag der Kommission	31 Stimmen
	(Einstimmigkeit.)

Präsident: Ich nehme an, dass unser erster Beschluss betreffend die Erklärung lediglich eine

Kundgebung des Ständerates ist, und nicht an den Nationalrat geleitet werden muss (Zustimmung).

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

1339. Abänderung des Epidemiegesetzes.
Revision partielle de la loi sur les épidémies.

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates, Seite 117 ff.)
(Voir les débats du conseil national, page 117 et suiv.)

Anträge der Kommission des Ständerates
vom 27. Januar 1921.

Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates mit Ausnahme nachstehender Abänderungen:

Art. 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Bundesrat ist indessen ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf andere, besonders gefährliche übertragbare Krankheiten auszuweiten.

Art. 10 erhält folgenden Zusatz:

Der Bundesrat kann, wenn ausserordentliche Umstände er erfordern, gewisse besondere Massnahmen anordnen und durchführen lassen, die das Land gegen das Eindringen epidemischer Krankheiten schützen und deren Ausbreitung verhindern sollen.

Propositions de la commission du Conseil des Etats
du 27 janvier 1921.

Adhésion à la décision du Conseil national, sauf les modifications suivantes:

L'article premier reçoit l'adjonction suivante:

Le Conseil fédéral est autorisé cependant à étendre l'application des dispositions de la loi à d'autres maladies transmissibles particulièrement dangereuses. »

Art. 10. Continuer le premier alinéa en disant:

Le Conseil fédéral peut, lorsque les circonstances exceptionnelles l'exigent, ordonner et faire exécuter certaines mesures particulières destinées à protéger le pays contre l'invasion de maladies épidémiques et à en empêcher la propagation. »

Eintretensfrage. — Entrée en matière.

M. Dind, rapporteur de la commission: La révision qui vous est proposée de la loi fédérale de 1886 concernant les mesures à prendre contre les épidémies offrant un danger général rappelle un peu la célèbre chanson de Béranger et son vieil habit, ce vieil habit que l'on aime par ce qu'on l'a porté pendant longtemps mais qui cependant a besoin, par ci par là, d'être révisé

Schutzinitiative. Begutachtung.

Initiative sur les arrestations préventives. Préavis.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1306
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1921
Date	
Data	
Seite	60-70
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 122